

Aus dem Asylmagazin 9/2022, S.275–305

## Themenschwerpunkt: Familiennachzug zu schutzberechtigten Personen

[Sophia Eckert, Daniel Kamiab Hesari, Daniel Weber: Erleichterungen beim Familiennachzug \(275–284\)](#)

[UNHCR Berlin: Völkerrechtsfreundliche Nachweisstandards und effiziente Verfahrensgestaltung \(285–290\)](#)

[Jutta Hermanns: Besonderheiten beim Familiennachzug aus Afghanistan \(291–299\)](#)

Anmerkungen zu aktuellen Entscheidungen des EuGH zur Familienzusammenführung (299–305):

- [Anne Pertsch zu »I, S gegen die Niederlande«, Rechtsbehelf bei Dublin-Familienzusammenführung](#)
- [Michael Kalkmann zu Urteilen vom 1.8.2022, Beurteilungszeitpunkt der Minderjährigkeit](#)

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., September 2022. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autor\*innen sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

### Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

[menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/](https://menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/)

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



## Themenschwerpunkt Familiennachzug zu schutzberechtigten Personen

Aufgrund verschiedener aktueller Entwicklungen befasst sich der Themenschwerpunkt in dieser Ausgabe des Asylmagazins mit Fragen der Familienzusammenführung zu hier lebenden schutzberechtigten Personen. Erörtert werden mögliche gesetzliche Neuerungen und Verfahrensverbesserungen, daneben wird die Situation von Personen, die aus Afghanistan nachziehen, sowie neue Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs erörtert.

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

Sophia Eckert, Daniel Kamiab Hesari und Daniel Weber, Berlin\*

## Angekündigte Erleichterungen beim Familiennachzug

### Vorschläge zur Umsetzung des Koalitionsvertrags

#### Inhalt

- I. Einleitung
- II. Der Geschwisternachzug
  1. Aktuelle Rechtspraxis: Fehlen einer spezifischen Rechtsgrundlage
  2. Verstoß gegen höherrangiges Recht
  3. Vorschlag zur gesetzlichen Neuregelung
  4. Notwendige Folgeänderungen
- III. Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten
  1. Aktuelle Rechtslage: Kontingentierung und weitere Einschränkungen
    - a. Verstoß gegen Gleichbehandlungsgebote
    - b. Verstoß gegen das Gebot des Familienschutzes
  2. Regelungsvorschlag
  3. Hinweise zum Regelungsvorschlag
- IV. Schlussfolgerungen

nachzug zu Schutzberechtigten vereinbart.<sup>1</sup> Insbesondere soll der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten den Regelungen gleichgestellt werden, die beim sogenannten privilegierten Nachzug zu Flüchtlingen gelten, die nach der Genfer Konvention (GFK) anerkannt wurden.<sup>2</sup> Darüber hinaus soll der Geschwisternachzug erleichtert werden.

Bis dato steht die Umsetzung dieser Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag aus. Angesichts der in den kommenden Monaten zu erwartenden Gesetzesvorschläge sollen im Folgenden einige Vorschläge für eine menschenrechtskonforme Umsetzung gemacht und Hinweise zu möglichen Fallstricken gegeben werden.

### I. Einleitung

Im Oktober 2021 einigten sich SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP auf Bundesebene auf einen Koalitionsvertrag. Dabei wurden auch Verbesserungen beim Familien-

### II. Der Geschwisternachzug

Gemäß dem Koalitionsvertrag wollen die Regierungsparteien »beim berechtigten Elternnachzug zu unbegleiteten Minderjährigen die minderjährigen Geschwister nicht zurücklassen« (S. 140). Wieso ein Rechtsanspruch beim Geschwisternachzug angesichts der aktuellen Rechtspraxis dringend notwendig ist und nur ein direkter Nachzug der Geschwister zueinander vor dem Hintergrund grund-

\* Sophia Eckert ist rechtspolitische Referentin für Asyl und Migration bei terre des hommes Deutschland e. V. Sie ist die Autorin der Ausführungen zum Geschwisternachzug. Sie bedankt sich herzlich bei Rebecca Einhoff, Sigrun Krause, Jutta Hermanns und Corinna Ujkašević für die gemeinschaftliche Ausgestaltung des Vorschlags zur Neuregelung und bei Thomas Berthold, Ursula Rölke und Sven Stumpf für die wertvollen Hinweise zum Kinderrecht, insbesondere hinsichtlich der Folgeänderungen. Kontakt: s.eckert@tdh.de.

Daniel Kamiab Hesari promoviert im Migrationsrecht, Daniel Weber ist Rechtsanwalt im Migrationsrecht in Berlin, beide sind bei JUMEN im Projektteam Familiennachzug aktiv. Sie sind die Autoren des Abschnitts zum Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten.

<sup>1</sup> SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP: Koalitionsvertrag 2021–2025, abrufbar bei [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de) unter »Service/Gesetzesvorhaben der Bundesregierung«; im Text angegebene Seitenzahlen sind solche des Koalitionsvertrags.

<sup>2</sup> Laufend aktualisierte Informationen zu den Voraussetzungen des Nachzugs finden sich auf [familie.asyl.net/ausserhalb-europas](http://familie.asyl.net/ausserhalb-europas).

gesetzlicher sowie europa- und völkerrechtlicher Vorgaben eine zufriedenstellende Lösung bietet, wird im Folgenden erörtert.

## 1. Aktuelle Rechtspraxis: Fehlen einer spezifischen Rechtsgrundlage

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte können ihre engste Familie unter erleichterten Voraussetzungen nach Deutschland nachholen.<sup>3</sup> Die Erleichterungen decken derzeit jedoch beim Nachzug zu unbegleiteten minderjährigen Schutzberechtigten<sup>4</sup> nicht alle relevanten Fallkonstellationen ab. Die derzeitige Gesetzeslage ermöglicht lediglich den Familiennachzug ihrer Eltern, den ihrer minderjährigen Geschwister hingegen meist nicht.

Für den Geschwisternachzug existiert keine eigenständige Rechtsgrundlage. In der Praxis bedienen sich die Behörden und Gerichte daher einer Hilfskonstruktion. Dabei ziehen die minderjährigen Geschwister nicht direkt zu den schutzberechtigten Minderjährigen nach, sondern zu ihren mitreisenden Eltern, die durch die ihnen erteilten Visa nunmehr einen Aufenthaltstitel besitzen.<sup>5</sup> Infolgedessen genießen die Geschwister jedoch nicht die für den Familiennachzug zu Flüchtlingen vorgesehene Privilegierung (§ 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG). Sie müssen vielmehr die regulären Voraussetzungen des Kindernachzugs erfüllen, vor allem muss der Lebensunterhalt gesichert sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) und es muss ein Nachweis über ausreichend vorhandenen Wohnraum vorliegen (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Für die Eltern stellt dies in der Regel vom Ausland aus eine unmögliche Aufgabe dar, ebenso wie für die Minderjährigen in Deutschland.

Von der Lebensunterhaltssicherung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn atypische Umstände oder höherrangiges Recht ein Festhalten am Erfordernis unvermeidbar machen;<sup>6</sup> diese Ausnahmen werden beim Geschwisternachzug jedoch nicht bundeseinheitlich zugunsten der Antragstellenden genutzt, obgleich es angesichts der im Folgenden dargestellten höherrangigen Rechtsquellen geboten wäre.<sup>7</sup> Und selbst dann, wenn vom Erfordernis der

Lebensunterhaltssicherung abgesehen wird, scheidet der Geschwisternachzug regelmäßig am Erfordernis, ausreichenden Wohnraum nachzuweisen. Von dieser Anforderung ist keine Ausnahme zulässig.<sup>8</sup>

Für den direkten Nachzug der minderjährigen Geschwister zueinander kommt nur die Familienzusammenführung über § 36 Abs. 2 AufenthG als »sonstige Familienangehörige« infrage. Hierfür wird jedoch zusätzlich zum Nachweis der Lebensunterhaltssicherung und des Vorliegens ausreichenden Wohnraums gefordert, dass es sich um einen außergewöhnlichen Härtefall handelt. In aller Regel führt auch dieses Verfahren nicht zum erfolgreichen Nachzug der minderjährigen Geschwister.<sup>9</sup>

Die restriktive Rechtslage und -praxis hat zur Folge, dass Geschwister häufig mit einem Elternteil oder allein in Krisengebieten zurückbleiben, bis eines oder beide Elternteile in Deutschland das Asylverfahren durchlaufen haben. Erst im Anschluss an die Schutzzuerkennung der Eltern kann das betroffene Geschwisterkind selbst privilegiert nachreisen (sogenannter »Kaskaden«-Nachzug). Diese langfristigen Familientrennungen belasten Kinder und ihre Familien schwer.<sup>10</sup> Während des Ausharrens in Krisengebieten werden zudem oft die akzessorischen Rechte der Kinder beschnitten, vor allem die auf Gesundheit und Bildung. Durch die lange Dauer eines solchen Prozederes können außerdem Konstellationen entstehen, in denen einzelne Geschwister volljährig werden und deswegen ihr Recht auf einen regulären Familiennachzug verlieren. Vor diesem Hintergrund ist es dringlich geboten, die im Koalitionsvertrag angekündigten Erleichterungen beim Geschwisternachzug schnellstmöglich umzusetzen.

## 2. Verstoß gegen höherrangiges Recht

Wenn der Nachzug minderjähriger Geschwister zu unbegleiteten minderjährigen Schutzberechtigten verwehrt wird, stellt dies in der Regel eine Verletzung der grundgesetzlichen sowie europa- und völkerrechtlichen Vorgaben dar. Dabei ist insbesondere auf das Recht der Kinder auf Familie und ihr Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls abzustellen.

Sowohl die Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 8 EMRK) und die EU-Grundrechtecharta (Art. 7 GRCh) als auch das Grundgesetz (Art. 6 Abs. 1 GG) und

<sup>3</sup> Die Erleichterungen gelten in der Regel für Eheleute (§§ 30 i. V. m. 29 Abs. 2 S. 2; 36a AufenthG), minderjährige ledige Kinder (§§ 32 Abs. 1 i. V. m. 29 Abs. 2 S. 2; 36a AufenthG) und Eltern (§§ 36 Abs. 1; 36a AufenthG).

<sup>4</sup> Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit der Terminus »schutzberechtigt« gebraucht für alle Minderjährigen, die die Asylberechtigung gemäß Art. 16a GG, die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG oder die subsidiäre Schutzberechtigung gemäß § 4 AsylG innehaben.

<sup>5</sup> Ein physischer Voraufenthalt der Eltern wird nicht vorausgesetzt, siehe beispielsweise OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 6.6.2019 – 3 M 96.19 – asyl.net: M27368; Nr. 29.1.2.2 AVwV-AufenthG.

<sup>6</sup> Soweit ersichtlich allgemeine Ansicht. Siehe BVerwG, Urteil vom 26.8.2008 – 1 C 32.07 – asyl.net: M14389, Rn. 27.

<sup>7</sup> Siehe Ergebnisse einer Einzelfallstudie in Eckert, Der Geschwisternachzug – Aktuelle Rechtslage und mögliche Kollisionen mit höherrangigem Recht, Asylmagazin 6–7/2020, S.194.

<sup>8</sup> Siehe OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5.12.2018, – 3 B 8/18 – juris, Rn. 35–36, bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 4.7.2019 – 1 B 26.19 – asyl.net: M27529. Andere Ansicht: VAB Berlin (Stand: 1.6.2022), S. 347–348, Rn. A.32.1.3 abrufbar auf »www.berlin.de/einwanderung« unter »Service/Downloads«; Integrationsministerium Schleswig-Holstein, Weisung vom 9.3.2020 – IV 203-7587/2020 – asyl.net: M28179.

<sup>9</sup> Zu den Nachzugskonstellationen bei minderjährigen Geschwistern siehe Eckert, Der Geschwisternachzug, a. a. O. (Fn. 7), S. 190.

<sup>10</sup> Siehe beispielsweise Strik, de Hart, Nissen, Family Reunification: a barrier or facilitator of integration? A comparative study, S. 102, 104.

die UN-Kinderrechtskonvention (Art. 5, 8, 9, 10 und 16 UN-KRK) schützen das Recht auf Familienleben. Zwar vermitteln diese grund- und menschenrechtlichen Garantien keinen absoluten, direkten Anspruch auf Familiennachzug in ein bestimmtes Land. Staaten müssen aber, wie unten (Abschnitt III.1) näher dargelegt, Familienzusammenführungen regelmäßig ermöglichen, sollte die Herstellung der Familieneinheit in keinem anderen Land auf zumutbare Weise möglich sein. Dies gilt insbesondere bei durch Flucht getrennten Familien.<sup>11</sup> Sowohl Art. 6 GG<sup>12</sup> als auch Art. 8 EMRK<sup>13</sup> und die UN-KRK<sup>14</sup> schützen zudem nicht nur das Eltern-Kind-Verhältnis, sondern auch das Verhältnis der Geschwister zueinander innerhalb des Rechts auf Familie. Minderjährige Geschwister gehören also grund- und menschenrechtlich zur Kernfamilie.<sup>15</sup> Folglich haben auch sie einen Anspruch auf Nachzug nach Deutschland. Eine entsprechende gesetzliche Anpassung der Regelungen zum Geschwisternachzug ist vor diesem Hintergrund längst überfällig.

Das sogenannte Kindeswohl (*best interest of the child*) ist gemäß Art. 3 UN-KRK bei allen Entscheidungen, die Kinder und Jugendliche betreffen, vorrangig zu berücksichtigen. Dieses Kindeswohlprinzip ist in Art. 24 Abs. 2 GRCh abgebildet und muss bei Familiennachzugsentscheidungen nach Art. 8 EMRK, Art. 7 GRCh und Art. 6 GG eine zentrale Rolle einnehmen.<sup>16</sup> Denn das Leben im Familienverbund ist für das Kindeswohl maßgeblich – speziell bei unbegleiteten minderjährigen Schutzberechtigten aufgrund deren besonderer Vulnerabilität.<sup>17</sup>

Da das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist, steht es in einer Güterabwägung nur bei Hinzutreten besonders gewichtiger staatlicher Interessen zurück.<sup>18</sup> Im Vergleich zum Interesse der Minderjährigen am Leben im Familienverbund ist das entgegenstehende öffentliche Interesse, vor allem das am »Schutz der Staatskassen«,<sup>19</sup> gering zu bewerten. Dies gilt auch und insbesondere, da die Geschwister in der Regel voraussetzungslos nachziehen dürfen (§ 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG), sobald die Eltern über die Beantragung des sogenannten Familienasyls (§ 26 AsylG) denselben Schutzstatus wie ihr in Deutschland lebendes Kind erlangen. Die Güterabwägung sollte somit im Regelfall zugunsten der antragstellenden Familien ausfallen.<sup>20</sup> Doch in Gesetzgebung, Justiz und Behörden wird das Kindeswohl beim Familiennachzug weiterhin meist nicht als subjektives Förderrecht gemäß der UN-KRK, sondern in bloßer Abgrenzung zur Kindeswohlgefährdung betrachtet, wodurch unter anderem die Abwägungen zu seiner vorrangigen Berücksichtigung verzerrt werden.<sup>21</sup>

Der EuGH hat in seinen Urteilen der letzten Jahre maßgeblich an das Verständnis des Kindeswohls aus der UN-KRK im Kontext des Familiennachzugs angeknüpft.<sup>22</sup> Ein Anspruch der minderjährigen Geschwister auf Nachzug zueinander wäre die notwendige Konsequenz, um auch im deutschen Kontext dem entsprechenden Verständnis des Kindeswohls als Förderrecht aus der UN-KRK im Kontext des Familiennachzugs gerecht zu werden.

### 3. Vorschlag zur gesetzlichen Neuregelung

Um das Vorhaben zum Geschwisternachzug aus dem Koalitionsvertrag umzusetzen, braucht es eine gesetzliche Neuregelung. Dabei muss minderjährigen Geschwistern nicht nur eine Möglichkeit zum Nachzug eröffnet, sondern ein expliziter Anspruch auf Nachzug zuerkannt werden, ungeachtet dessen, ob Lebensunterhaltssicherung und Wohnraum vorliegen oder nicht. Wie vorab dargelegt, kann nur ein Nachzugsanspruch zu einer bundes-

<sup>11</sup> Siehe EGMR, Urteil vom 1.5.2005 – 60665/00, Tuquabo-Tekle u. a. gg. Niederlande; Urteil vom 10.7.2014 – 2260/10, Tanda-Muzinga gg. Frankreich, Rn. 73-75; Gemeinsame Allgemeine Bemerkungen (JGC) des Kinderrechtsausschusses (CRC) (Nr. 23) und Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Nr. 4), 2017 – CMW/C/GC/4-CRC/C/GC/23, Rn. 27, 32 ff.; BVerwG, Urteil vom 13.6.2013 – 10 C 16.12 – Asylmagazin 9/2013, S. 305 ff., asyl.net: M20995.

<sup>12</sup> Das Geschwisterverhältnis fällt in den Schutzbereich von Art. 6 GG, wenn »tatsächlich von familiärer Verbundenheit geprägte engere Bindungen« bestehen. Vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.6.2014 – 1 BvR 2926/13 – bundesverfassungsgericht.de, Rn. 23; Uhle, in: BeckOK Grundgesetz, 51. Aufl. 15.5.2022, GG Art. 6, Rn. 14a.

<sup>13</sup> Siehe beispielsweise EGMR, Urteil vom 6.4.2010 – 4694/03, Mustafa und Armağan Akin gg. Türkei, Rn. 19.

<sup>14</sup> Siehe beispielsweise CRC, Allgemeine Bemerkungen (GC) GC Nr. 6, 2005 – CRC/GC/2005/6 – Rn. 40; GC Nr. 7, 2005 – CRC/C/GC/7/Rev.1 – Rn. 19; Nr. 23 a. a. O. (Fn. 11), Rn. 27.

<sup>15</sup> Zum Schutz der Geschwister in höherrangigem Recht, siehe Eckert, Der Geschwisternachzug, a. a. O. (Fn. 7), S. 190–192; Hörich, Die vergessenen Kinder: Gutachten zum Geschwisternachzug im Auftrag von Save the Children Deutschland e. V., 2. Aufl. 2019; UNHCR Deutschland, Familienzusammenführung zu Personen mit internationalem Schutz – Rechtliche Probleme und praktische Auswirkungen, Asylmagazin 4/2017, S. 132–137.

<sup>16</sup> Siehe beispielsweise EuGH, Urteil vom 1.8.2022 – C273/20, C355/20 Deutschland gg. SW u. a., asyl.net: M30811, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 326, Rn. 38.

<sup>17</sup> Vgl. CRC, GC Nr. 14, 2013 – CRC/C/GC/14 – Rn. 59 f., 66, 75 f.; dazu auch Schmah, Kinderrechtskonvention, Handkommentar, 2. Aufl. 2017, Art. 3 UN-KRK, Rn. 11.

<sup>18</sup> Für eine ausführliche Besprechung des Kindeswohls im Kontext des Familiennachzugs, siehe Eckert, Der Geschwisternachzug, a. a. O. (Fn. 7), S. 192–194.

<sup>19</sup> Siehe VG Berlin, Urteil vom 30.1.2019 – 20 K 538.17 V – asyl.net: M27126, Rn. 45 zur Güterabwägung beim Absehen von Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Zum Wohnraumerfordernis siehe Eckert, Der Geschwisternachzug, a. a. O. (Fn. 7), S. 195–196.

<sup>20</sup> Siehe OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.12.2018 – 3 S 98.18 – Asylmagazin 1-2/2019, S. 38 f. – asyl.net: M26883, Rn. 13.

<sup>21</sup> Eckert, Der Geschwisternachzug, a. a. O. (Fn. 7), S. 193; zum Kindeswohl im Aufenthaltsrecht auch Wapler, Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland – Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 25.9.2017, S. 43 ff.

<sup>22</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 12.4.2018 – C-550/16, A. u. S. gg. Niederlande – Asylmagazin 5/2018, S. 176 ff. – asyl.net: M26143, Rn. 4 und 14.

einheitlichen, in Einklang mit Völker- und Europarecht sowie dem Grundgesetz stehenden Rechtspraxis führen.

### Formulierungsvorschlag analog zum Nachzugsanspruch der Eltern

Eine Erleichterung des Geschwisternachzugs kann vor allem an zwei Stellen im Aufenthaltsgesetz formuliert werden: beim mit den Eltern zeitgleich erfolgenden Kindernachzug nach § 32 AufenthG oder als Erweiterung des privilegierten Elternnachzugs in § 36 Abs. 1 AufenthG. Der Wortlaut des Koalitionsvertrags lässt beides zu.

Zum zeitgleichen Kindernachzug wurde letztes Jahr ein Vorschlag durch die Opposition ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht.<sup>23</sup> Hiernach wird in § 32 Abs. 1 AufenthG der Nachzug von Geschwistern privilegiert, wenn dieser gemeinsam mit den Eltern zu den unbegleiteten minderjährigen Schutzberechtigten erfolgt. Auf einen Nachweis der Lebensunterhaltssicherung und des Bestehens ausreichenden Wohnraums wird dabei verzichtet.<sup>24</sup> Diese Variante schafft keinen direkten Nachzug der minderjährigen Geschwister zueinander, sondern vereinfacht die Hilfskonstruktion des zeitgleichen Kindernachzugs. Dadurch werden zwar die Probleme der derzeitigen Praxis des Kaskadennachzugs behoben. Ungelöst bleiben jedoch bestimmte Konstellationen, die es im Einklang mit dem Völkerrecht zu lösen gälte. Wenn etwa minderjährige Geschwister ohne ihre Eltern nachziehen müssen, weil diese beispielsweise verstorben sind, drohen auch weiterhin dauerhafte Familientrennungen.

Im Gegensatz dazu lassen sich durch einen direkten Anspruch auf Geschwisternachzug, der den privilegierten Elternnachzug in § 36 Abs. 1 AufenthG ergänzt, soweit ersichtlich, alle Konstellationen im Einklang mit den vorab ausgeführten höherrangigen Rechtsquellen lösen – selbst wenn der Nachzug ohne Eltern erfolgen muss.<sup>25</sup> Konkret könnte in § 36 Abs. 1 AufenthG (Elternnachzug zu Flüchtlingen) der Kreis der Begünstigten um die minderjährigen Geschwister wie folgt erweitert werden:

»Die Eltern und minderjährigen Geschwister eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 *Satz 1 erste Alternative* [...] besitzt.«<sup>26</sup>

<sup>23</sup> BT-Drs. 19/27189.

<sup>24</sup> Ebd., für eine detaillierte Besprechung des Gesetzentwurfs siehe Eckert, Stellungnahme zu BT-Drs. 19/27189, S. 8, abrufbar bei bundestag.de unter »Dokumente/Textarchiv/2021/Pro und Contra der Experten zum Geschwisternachzug«.

<sup>25</sup> So auch beispielsweise Hörich, Die vergessenen Kinder, a. a. O. (Fn. 15); Deutsches Institut für Menschenrechte, Hürden beim Familiennachzug: Das Recht auf Familie für international Schutzberechtigte, Dezember 2020, S. 10–11.

<sup>26</sup> Die vorgenommene Streichung bezieht subsidiär Schutzberechtigte im Sinne der Gleichstellung mit anerkannten GFK-Flüchtlingen wie-

Aus menschen- und kinderrechtlicher Sicht ist ein solcher direkter Nachzugsanspruch klar zu bevorzugen. Dies wäre auch nicht ungewöhnlich. Denn im einfachen Recht wird das Verhältnis von Geschwistern zueinander bereits an verschiedenen Stellen eigenständig geschützt, beispielsweise im Kindschaftsrecht,<sup>27</sup> im Kinder- und Jugendhilferecht,<sup>28</sup> im Asylrecht<sup>29</sup> sowie bei der Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden.<sup>30</sup> Letztendlich führt die Auflösung der Hilfskonstruktion des Nachzugs über die Eltern auch zu mehr Rechtssicherheit für die Betroffenen und einem Abbau des bürokratischen Aufwands für die Verwaltung.

### Entscheidungserheblicher Zeitpunkt für die Minderjährigkeit

Ein direkter Nachzugsanspruch von minderjährigen Geschwistern zueinander würde die Verfahrensschritte, von denen der Familiennachzug der gesamten Familien abhängt, vereinheitlichen, da der Nachzug aller Familienangehöriger an dieselbe stammrechtliche Person geknüpft wäre. Dadurch würde greifbar, dass auch beim Geschwisternachzug die Asylantragstellung der unbegleiteten Minderjährigen als entscheidungserheblicher Zeitpunkt zur Bestimmung der Minderjährigkeit bei allen beteiligten Kindern betrachtet werden muss. Dies ist im Sinne der EuGH-Urteile zur Familienzusammenführungsrichtlinie unerlässlich, um die Gleichbehandlung unter Gleichgestellten zu gewährleisten sowie Familienzusammenführungen und den Schutz Minderjähriger zu begünstigen.<sup>31</sup>

Der EuGH stellte in den letzten Jahren in mehreren Urteilen unmissverständlich klar, dass die Verwirklichung des Anspruchs auf Eltern- und Kindernachzug nicht von der Geschwindigkeit behördlichen Handelns abhängen darf.<sup>32</sup> Es ist somit unerheblich, wenn eines der am

der in den Wortlaut des § 36 Abs. 1 AufenthG ein. Dazu Abschnitt III.

<sup>27</sup> § 1685 Abs. 1 BGB; mehr dazu siehe Motzer, Das Umgangsrecht Verwandter und enger Bezugspersonen des Kindes – Zur Neufassung von § 1685 Abs. 2 BGB, FamRB 7/2004, 231, 232.

<sup>28</sup> Das Kinder- und Jugendhilfegesetz lässt den Familienbegriff komplett offen und verzichtet auf eine Definition von Familie (SGB VIII).

<sup>29</sup> § 26 Abs. 3 S. 2 AsylG (Familienasyl).

<sup>30</sup> § 25a Abs. 2 S. 4 AufenthG (derzeit in Überarbeitung).

<sup>31</sup> EuGH, Deutschland gg. SW u. a., a. a. O. (Fn. 16) Rn. 35, 44. Eine Angleichung muss auch erfolgen, wenn die Konstruktion des zeitgleichen Kindernachzugs beibehalten wird. Die dafür nötige gemeinsame Betrachtung des Asylverfahrens der unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland und des aufenthaltsrechtlichen Nachzugsverfahrens der Geschwister, das zu den Eltern erfolgt, ist auch möglich, vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.12.2018, a. a. O. (Fn. 20), Rn. 14.

<sup>32</sup> Siehe EuGH, A. u. S. gg. Niederlande, a. a. O. (Fn. 22), Rn. 55 f.; Urteil vom 16.7.2020 – C-133/19, C-136/19, C-137/19 B. M. M. u. a. gg. Belgien – asyl.net: M28868, Rn. 42 f.; Deutschland gg. SW u. a., a. a. O. (Fn. 16), Rn. 44 f.; Urteil vom 1.8.2022 – C279/20 Deutschland gg. XC – asyl.net: M30815, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 323, Rn. 50 f.

Nachzug beteiligten Kinder in einem zum Eltern- oder Kindernachzug führenden Verfahren volljährig wird, solange es zumindest bei seiner eigenen Asylantragstellung beziehungsweise der Asylantragstellung des Elternteils in Deutschland minderjährig war.<sup>33</sup> Auch wenn die EuGH-Urteile sich nicht direkt mit dem Nachzugsrecht von Geschwistern beschäftigten, deutet vieles darauf hin, dass die Argumentation des Gerichts auch auf den Geschwisternachzug anwendbar ist und somit der Zeitpunkt der Asylantragstellung des Geschwisterkindes in Deutschland über die ein Nachzugsrecht vermittelnde Minderjährigkeit entscheidet. Denn auch beim Geschwisternachzug ist die Dauer des Asylverfahrens des schutzberechtigten Kindes mitunter ausschlaggebend für die Verwirklichung des Rechts der Familie, auch der Geschwister, wiedervereint zu werden.

Dass die EuGH-Urteile zur Volljährigkeit eine Wirkung auf Geschwisternachzugsfälle entfalten, hat auch das OVG Berlin-Brandenburg angedeutet.<sup>34</sup> Denn laut dem Gericht soll vermieden werden, dass »ein nachzugswilliger Minderjähriger ihm an sich zustehende Rechte wegen der Dauer nicht nur seines eigenen Visumverfahrens, sondern desjenigen – gleichzeitig eingeleiteten – seiner Eltern allein durch Zeitablauf verliert«.<sup>35</sup>

In dem entsprechenden Beschluss stellt jedenfalls die bereits eingetretene Volljährigkeit des stammberechtigten unbegleiteten Minderjährigen keinen Ablehnungsgrund für den Geschwisternachzug dar.<sup>36</sup> Eine entsprechende Anpassung der Rechtspraxis beim Geschwisternachzug ist somit zwingend erforderlich.

#### 4. Notwendige Folgeänderungen

Erhalten minderjährige Geschwister ein direktes Nachzugsrecht in § 36 Abs. 1 AufenthG, gibt es einige Folgeänderungen, die mit der Anpassung zusammengedacht werden müssen.

Zunächst sollte den minderjährigen Geschwistern bei Eintreten der Volljährigkeit analog zu Kindern ein eigenständiges, vom Familiennachzug unabhängiges Aufenthaltsrecht eingeräumt werden.<sup>37</sup> Zudem sollte aus-

differenziert werden, welches Geschwisterverhältnis ein Nachzugsrecht vermittelt. Zumindest müssten leibliche, Adoptiv- und Stiefgeschwister berücksichtigt werden.<sup>38</sup> Wünschenswert wäre allerdings eine offene Definition von »Geschwister« im Rahmen einer grundsätzlichen Erweiterung des Familienbegriffs hin zu einem, der auf die emotional-familiäre Bindung, nicht auf das formale oder biologische Familienverhältnis abstellt.<sup>39</sup> Dadurch könnte beispielsweise auch der Nachzug von Pflegegeschwistern ermöglicht werden.<sup>40</sup> Hinsichtlich der tatsächlichen geschwisterlichen Nähe ist im Übrigen die Intensität der Bindung unerheblich, solange der grundsätzliche Wunsch zur Wiederherstellung der Geschwisterbeziehung, und sei es in Form von regelmäßigem Kontakt und gelegentlichen Besuchen, besteht. Dies hat der EuGH kürzlich im Kontext einer ähnlichen, rein emotional-familiären Bindung festgestellt, nämlich der von Eltern zu volljährigen Kindern, die entkoppelt von der Personensorge besteht.<sup>41</sup>

Bei Familiennachzugsentscheidungen muss zudem stets eine Kindeswohlprüfung erfolgen, auch beim Geschwisternachzug.<sup>42</sup> Dabei wird das Kindeswohl unter Hinzuziehung aller Umstände des Einzelfalls und der Persönlichkeit des Kindes sowie unter Beachtung des Kindeswillens individuell bestimmt.<sup>43</sup> Beim zeitgleichen Geschwisternachzug mit den Eltern wird der Nachzug aufgrund des hohen grund-, europa- und menschenrechtlichen Stellenwerts des Familienlebens für das Kindeswohl (besonders bei Geflüchteten) in der Regel im Sinne des Kindeswohls sein.<sup>44</sup> Wenn die Einheit der gesamten Kernfamilie nicht wiederhergestellt werden kann, weil die Geschwister beispielsweise elternlos sind, muss hingegen eine sorgfältige Prüfung erfolgen, welche Entscheidung zur Ortsbestimmung die beteiligten Kinder dazu befähigt,

<sup>33</sup> Siehe EuGH, Deutschland gg. SW u. a., a. a. O. (Fn. 16), Rn. 41; Deutschland gg. XC, a. a. O. (Fn. 32), Rn. 54.

<sup>34</sup> Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.8.2021 – 3 S 66/21 – asyl.net: M30537, Rn. 5.

<sup>35</sup> Ebd., derzeit hält das OVG Berlin-Brandenburg bei Volljährigkeit des Geschwisterkindes die Visumsantragstellung noch für entscheidungserheblich für den Nachzug. Durch die Klarstellung im jüngsten Urteil des EuGH zum Kindernachzug wird es diesbezüglich wohl eine Anpassung geben. Vgl. Deutschland gg. XC, a. a. O. (Fn. 32).

<sup>36</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.8.2021, a. a. O. (Fn. 34). Andere Ansicht: VG Berlin, Urteil vom 1.2.2019 – 15 K 936.17 V – Asylmagazin 4/2019, S. 119 ff. – asyl.net: M27094, S. 18.

<sup>37</sup> Dazu bedarf es eines entsprechenden Verweises auf die Anwendbarkeit des § 34 Abs. 2 S. 1 AufenthG in § 36 Abs. 1 AufenthG. In § 34 Abs. 2 AufenthG sollte zudem klargestellt werden, dass das eigen-

ständige Aufenthaltsrecht »für alle Aufenthaltstitel nach diesem Abschnitt« gilt, damit die Gesetzessystematik die Anwendung des § 34 Abs. 2 S. 1 AufenthG auf den Geschwisternachzug nicht behindert.

<sup>38</sup> Leibliche Kinder und Adoptivkinder sind im Rahmen des Kindernachzugs des § 32 AufenthG nachzugsberechtigt. 27.1.5, 28.1.2.1 f., 32.0.5 AVwV-AufenthG. Auch Stiefkinder haben ein vom leiblichen Elternteil unabhängiges Recht auf Kindernachzug zum Stiefelternanteil, welches sich unmittelbar aus Art. 4 Abs. 1 d Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG) (FZF-RL) ableitet. Tewocht, in: BeckOK Ausländerrecht 34. Aufl. 1.10.2021, AufenthG § 32 Rn. 1. Da das deutsche Recht den Anspruch von Stiefkindern aus der FZF-RL nicht umsetzt, sollte sich die Definition des Geschwisterverhältnisses direkt an Art. 4 FZF-RL, nicht an § 32 AufenthG orientieren.

<sup>39</sup> So auch schon UNHCR zum Begriff der Familie im Kontext von Familienzusammenführungen, a. a. O. (Fn. 15), S. 138–144.

<sup>40</sup> Derzeit sind Pflegekinder nach § 32 AufenthG nicht nachzugsberechtigt. 27.1.5 AVwV-AufenthG.

<sup>41</sup> Vgl. Deutschland gg. XC, a. a. O. (Fn. 32), Rn. 63, 67. Eine gemeinsame Unterbringung muss nicht erfolgen.

<sup>42</sup> Eine explizite Referenz zum Kindeswohl in der Rechtsnorm des § 36 Abs. 1 AufenthG ist dazu nicht erforderlich. Die Notwendigkeit einer Kindeswohlprüfung ergibt sich daraus, dass Art. 3 UN-KRK durch das Transformationsgesetz vom 10.7.1992 als einfaches Bundesrecht gilt.

<sup>43</sup> Art. 3 UN-KRK; CRC, GC Nr. 14, a. a. O. (Fn. 17), Rn. 48–84.

<sup>44</sup> CRC, GC Nr. 14, a. a. O. (Fn. 17), Rn. 58–60, 66.

ihr Potenzial bestmöglich zu entfalten, und somit dem Kindeswohl entspricht.<sup>45</sup> Dabei könnten ähnliche Erwägungen wie bei Kindeswohlprüfungen in Sorgerechts-sachen gemäß § 1671 BGB die Entscheidung leiten.<sup>46</sup>

### III. Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Der Koalitionsvertrag sieht unmissverständlich die Gleichstellung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten mit dem Nachzug zu Schutzberechtigten nach der GFK vor (S. 140). Das heißt, dass wie bei anerkannten Flüchtlingen der Anspruch auf den sogenannten privilegierten Nachzug wieder gewährleistet werden muss. Im Folgenden sollen zunächst im Rahmen einer Analyse der derzeitigen Rechtslage die grund- und menschenrechtlichen Vorgaben für das anstehende Gesetzesvorhaben dargestellt (1.), sodann ein eigener Regelungsvorschlag unterbreitet (2.) und schließlich mögliche Fallstricke bei dessen Umsetzung aufgezeigt werden (3.).

#### 1. Aktuelle Rechtslage: Kontingentierung und weitere Einschränkungen

Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wird in erster Linie durch § 36a AufenthG geregelt. Mit der Einführung dieser Vorschrift im Jahr 2018 wurde der Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wieder ermöglicht, der zuvor für etwa zweieinhalb Jahre gänzlich unterbunden worden war. Allerdings beschränkt § 36a AufenthG die Zahl der zu erteilenden Visa auf eine Höchstzahl von monatlich 1.000 und sieht eine Reihe weiterer Einschränkungen vor. Diese Rechtslage verstößt gegen Verfassungs- und Völkerrecht,<sup>47</sup> da sie eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung gegenüber GFK-Flüchtlingen darstellt (hierzu a.) und das Familienleben der Betroffenen nicht hinreichend schützt (hierzu b.).

#### a. Verstoß gegen Gleichbehandlungsgebote

Art. 3 Abs. 1 GG sowie Art. 14 EMRK gebieten es der Gesetzgebung, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Differenzierungen sind möglich, bedürfen aber stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Die Strenge des Prüfungsmaßstabs ist dabei in jedem Einzelfall zu bestimmen und hängt vom jeweiligen Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmal ab.<sup>48</sup>

Auch die Ungleichbehandlung verschiedener migrationsrechtlicher Statusgruppen wird von den Gleichbehandlungsgeboten erfasst, wobei der Legislative in diesen Konstellationen oft ein vergleichsweise großer Beurteilungsspielraum zugemessen wird.<sup>49</sup> Ein strenger Maßstab gilt allerdings in Fällen, die international Schutzberechtigte betreffen, da es sich um besonders schutzbedürftige Personen handelt, deren Migrationsentscheidung zudem nicht freiwillig war.<sup>50</sup> Für einen strengen Maßstab spricht weiterhin, dass es sich bei der Regelung des Familiennachzugs um eine höchst grundrechtsrelevante Materie handelt.

Bei den durch § 36a AufenthG eingeführten Einschränkungen des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Kontingentierung, Ausschluss von Nachfluchtehen etc.) handelt es sich um Ungleichbehandlungen gegenüber der Gruppe der GFK-Flüchtlinge. Zwischen den beiden Schutzformen des internationalen Schutzes bestehen aber keine materiellen Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht, dass sie diese ungleiche Behandlung hinreichend rechtfertigen könnten.<sup>51</sup> Die beiden Gruppen sind vielmehr vergleichbar schutzbedürftig, da jeweils feststeht, dass im Herkunftsstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Verletzung bedeutsamer Rechtsgüter droht. Allein, dass die drohende Rechtsgutsverletzung beim subsidiären Schutz nicht an ein geschütztes Merkmal nach § 3b AsylG anknüpft, vermag die Ungleichbehandlung nicht zu rechtfertigen.

Auch wenn es immer wieder behauptet wird,<sup>52</sup> ist der subsidiäre Schutz auch nicht temporärer als der Schutz

<sup>45</sup> Eine entsprechende Prüfung sollte jedoch nicht von der Botschaft oder Ausländerbehörde, sondern von den für Kinder und Jugendliche zuständigen Stellen in Deutschland und im Ausland vorgenommen werden. Siehe CRC, GC Nr. 14, a. a. O. (Fn. 17), Rn. 93–94; vgl. auch Uhle, a. a. O. (Fn. 12), GG Art. 6, Rn. 60.

<sup>46</sup> Für Kriterien siehe Thormeyer, in: jurisPK-BGB, 9. Aufl. 2020, § 1671, Rn. 40, 73 ff. Geschwister sollten jedenfalls nicht leichtfertig getrennt werden. Finger, in: MüKo BGB, 5. Aufl. 2008 § 1671, Rn. 42 ff.

<sup>47</sup> So auch Mungan, Muy, Weber, Familientrennung auf Dauer? Asylmagazin 12/2018, S. 404 ff. m. w. N.

<sup>48</sup> Zu Art. 3 Abs. 1 GG etwa BVerfG, Urteil vom 18.7.2018 – 1 BvR 1675/16 – Rn. 64 ff.; zu Art. 14 EMRK etwa EGMR, Urteil vom 23.2.2016 – Pajic v. Croatia – Rn. 57 ff.

<sup>49</sup> Siehe insofern etwa EGMR, Urteil vom 27.9.2011, Bah v. UK, Rn. 43–46; zum Beurteilungsspielraum, Rn. 37.

<sup>50</sup> Bast/von Harbou/Wessels, Human Rights Challenges to European Migration Policy – The REMAP Study, 2. Auflage (2022), S. 166.

<sup>51</sup> So auch Mantel, Schutzberechtigter, aber ungleich behandelt, Asylmagazin 12/2018, S. 403 f. m. w. N.

<sup>52</sup> Siehe zuletzt etwa BVerwG, Urteil vom 27.4.2021 – BVerwG I C 45.20 – Asylmagazin 10–11/2021, S. 386 ff., asyl.net: M29731, Rn. 24 mit Verweis auf eine politische Erklärung der Europäischen Kommission als einzigem Argument; ebenso etwa (Österreichischer) Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis vom 10.10.2018 – E 4248-4251/2017-20 – www.vfgh.gv.at, Rn. 47.

nach der GFK.<sup>53</sup> In beiden Konstellationen besteht ein Verlängerungsanspruch, solange die Gefahr der Menschenrechtsverletzung bzw. der Verfolgung im Herkunftsstaat fortbesteht. Die unterschiedliche Gültigkeitsdauer der befristeten Aufenthaltstitel ist insofern ein rein formaler Unterschied.<sup>54</sup> Auf unionsrechtlicher Ebene kommt hinzu, dass die Daueraufenthaltsrichtlinie (2003/109/EG) für beide Varianten des internationalen Schutzes innerhalb der gleichen Frist und unter den gleichen Voraussetzungen die Gewährung eines dauerhaften Aufenthaltsrechts vorsieht. Schließlich weicht auch die tatsächliche Aufenthaltsdauer anerkannter GFK-Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigter in Deutschland nicht erkennbar voneinander ab.<sup>55</sup> Die Ungleichbehandlung von subsidiär Schutzberechtigten und GFK-Flüchtlingen hinsichtlich des Familiennachzugs lässt sich somit nicht hinreichend rechtfertigen und verstößt gegen die grund- und menschenrechtlichen Gleichbehandlungsgebote aus Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 8 i. V. m. Art. 14 EMRK.

Als Begründung für die Ungleichbehandlung ist ferner vorgebracht worden, dass die Gesetzgebung hinsichtlich des Familiennachzugs zu GFK-Flüchtlingen an die Familienzusammenführungs-Richtlinie 2003/86/EG (FZF-RL) gebunden sei, welche auf den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten keine Anwendung finde (Art. 3 Abs. 2 lit. c FZF-RL).<sup>56</sup> Auch dieses Argument kann ein Abweichen vom Gleichbehandlungsgebot aber nicht rechtfertigen: Zwar ist es richtig, dass der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten unionsrechtlich nicht geregelt ist und die nationale Gesetzgebung somit anders als beim Nachzug zu GFK-Flüchtlingen keinen derartigen Regelungsvorgaben unterliegt. Dies entbindet die Bundesrepublik aber nicht davon, ihre aus der EMRK fließenden Verpflichtungen zu wahren.<sup>57</sup> Entsprechend hat der EGMR zu Art. 14 i. V. m. Art. 8 EMRK bereits ausdrücklich entschieden, dass der unterschiedliche Umfang internationaler Verpflichtung hinsichtlich der Regelung

vergleichbarer Sachverhalte nicht deren Ungleichbehandlung rechtfertige.<sup>58</sup>

Sowohl die Kontingentierung als auch die weiteren durch § 36a AufenthG eingeführten Einschränkungen des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten, insbesondere der Ausschluss der Nachfluchteen,<sup>59</sup> stellen Ungleichbehandlungen gegenüber GFK-Flüchtlingen dar, die sich nicht hinreichend rechtfertigen lassen, und somit gegen Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 8 i. V. m. Art. 14 EMRK verstoßen.

## b. Verstoß gegen das Gebot des Familienschutzes

Das familiäre Zusammenleben ist grund- und menschenrechtlich in Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK geschützt. Dieser Schutz der Familieneinheit verdichtet sich jedoch nur im Ausnahmefall zu einem Rechtsanspruch auf Einreise zur Familienzusammenführung. In der jeweiligen Rechtsprechung des BVerfG und EGMR wird vielmehr stets vom grundsätzlichen Recht des Staates zur Steuerung der Einwanderung ausgegangen. Dennoch lassen sich gerade für den Bereich der Familienzusammenführung verhältnismäßig starke grund- und menschenrechtliche Vorgaben verzeichnen, die eine angemessene Berücksichtigung der privaten Interessen der betroffenen Familien im Rahmen einer Abwägungsentscheidung im Einzelfall erforderlich machen.<sup>60</sup>

Diese Abwägungsentscheidung wird beim Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten typischerweise durch einen Aspekt geprägt, der eine Entscheidung zugunsten der betroffenen Familien vorzeichnet: Die Familieneinheit kann in diesen Fällen zumeist nur in Deutschland wiederhergestellt werden. Denn mit der Anerkennung des subsidiären Schutzes steht für die Referenzperson in Deutschland gerade fest, dass eine Rückkehr ins Herkunftsland nicht zumutbar ist.<sup>61</sup> Auch die Herstellung der Familieneinheit in einem anderen Staat ist mangels legaler Einreise- und Aufenthaltsmöglichkeiten meist ausgeschlossen.

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, einwanderungspolitische Belange regelmäßig zurück, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft nur in Deutschland gelebt

<sup>53</sup> Bast/von Harbou/Wessels, The REMAP Study, a. a. O. (Fn. 50), S. 169; zuvor schon Bast, Vom subsidiären Schutz zum europäischen Flüchtlingsbegriff, ZAR 2018, S. 41, 45; Menschenrechtskommissar des Europarats, Realising the right to family reunification of refugees in Europe, 2017, S. 25 f.; Immervoll/Frühwirth, Statusdifferenzierungen in der Familienzusammenführung, in: Salomon, Der Status im europäischen Asylrecht, 2020, S. 161, 182 f.

<sup>54</sup> Vgl. hierzu BVerfG, Beschlüsse vom 6.7.2004 – 1 BvR 2515/95 und vom 10.7.2012 – 1 BvL 2/10, u. a. – www.bundesverfassungsgericht.de; EGMR, Urteil vom 25.10.2005, Rs. 59140/00 – Okpizs, Rn. 34.

<sup>55</sup> Vgl. zur alten Rechtslage: 9. Bericht der Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration, Juni 2012, Kap. XIII.2.3.2., S. 280, Fn. 1122; zum Fehlen einer empirischen Grundlage für die Behauptung einer kürzeren Schutzbedürftigkeit subsidiär Schutzberechtigter siehe auch Hasel/Salomon, Differenzierungen zwischen Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten, in: Salomon, Der Status im europäischen Asylrecht, 2020, S. 113, 153 ff.

<sup>56</sup> Dieses Argument führt beispielsweise an BVerwG, Urteil vom 27.4.2021, a. a. O. (Fn. 52), Rn. 24.

<sup>57</sup> Ausführlich hierzu Bast/von Harbou/Wessels, The REMAP Study, a. a. O. (Fn. 50), S. 170.

<sup>58</sup> EGMR, Urteil vom 6.11.2012, Rs. 22341/09 – Hode und Abdi, Rn. 55.

<sup>59</sup> Insofern a. A.: BVerwG, Urteil vom 27.4.2021, a. a. O. (Fn. 52), Rn. 24.

<sup>60</sup> Für das BVerfG grundlegend Beschluss vom 12.5.1987 – 2 BvR 1226/83, 2 BvR 101/84, 2 BvR 313/84, BVerfGE 76, 1 (47); für den EGMR siehe etwa EGMR, Urteil vom 28.5.1985, Rs. 9214/80 u. a. – Abdulaziz u. a., Rn. 67 und EGMR, Urteil vom 18.2.1991, Rs. 12313/86 – Moustaqim, Rn. 43.

<sup>61</sup> Nach 29.3.1.1 AVV-AufenthG ist bei Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 1 bis 3 davon auszugehen, dass die Herstellung der familiären Einheit im Herkunftsstaat unmöglich ist.

werden kann.<sup>62</sup> Auch aus der Rechtsprechung des EGMR ergibt sich jedenfalls implizit, dass der Nachzug regelmäßig zu gewähren ist, wenn die Herstellung der Familieneinheit in einem anderen Staat nicht möglich ist.<sup>63</sup> Aus den grund- und menschenrechtlichen Vorgaben zum Familienschutz folgt mithin, dass subsidiär Schutzberechtigten in der Regel der Nachzug ihrer Familie ermöglicht werden muss. Etwas anderes kann sich im Rahmen der vorzunehmenden Einzelfallabwägung nur im Ausnahmefall ergeben, insbesondere wenn die Familie auch in einem anderen Land zusammenleben könnte.

§ 36a Abs. 2 S. 2 AufenthG sieht eine starre Obergrenze von 1.000 nationalen Visa zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten vor. Nach deren Ausschöpfung kann die Exekutive auf Grundlage des § 36a AufenthG also keine Nachzugsrechte mehr gewähren. Für sich genommen lässt die Vorschrift der Verwaltung in diesen Konstellationen keinerlei Spielraum, die familiären Interessen der Betroffenen für die Entscheidung über das Nachzugsrecht zu berücksichtigen. Dies stellt einen Verstoß gegen das aus Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK fließende Gebot dar, die familiären Belange in jedem Einzelfall angemessen zu berücksichtigen. Für sich genommen ist § 36a AufenthG mithin verfassungs- und völkerrechtswidrig.

Daran ändert auch der Verweis auf § 22 S. 1 AufenthG nichts,<sup>64</sup> wonach für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Denn nach den Verwaltungsvorschriften (22.1.1.2 AVV-AufenthG) kommt eine Aufnahme aus dem Ausland allein in Fällen einer humanitären Notlage in Betracht, die sich von den Lebensumständen im Aufenthaltsland deutlich abhebt und aus der eine dringende Gefahr für Leib und Leben des Betroffenen folgt. Die konkrete Situation der aufzunehmenden Person muss sich danach als »singuläres Einzelschicksal« darstellen, das sich von vergleichbaren Situationen durch die Intensität und den Grad der Gefährdung unterscheidet.<sup>65</sup> Dies bedeutet, dass der Eingriff in Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK noch so gravierend sein kann – der Familiennachzug wird nicht gewährt, solange die Situation der Familie nicht aus der Vergleichsgruppe herausragt. Angesichts der katastrophalen Situati-

on vieler zurückbleibender Familienangehöriger, etwa in Kriegsgebieten, wird ein solches singuläres Einzelschicksal so gut wie nie anerkannt. Die familiären Belange werden – anders als von Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK gefordert – aber gerade nicht angemessen berücksichtigt, wenn sie allein mit dem Argument abgetan werden, andere seien genauso stark betroffen.

§ 22 S. 1 AufenthG kann auch nicht den verfassungs- und völkerrechtlichen Vorgaben entsprechend so ausgelegt werden, dass der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten trotz Ausschöpfung des Kontingents regelmäßig zu gewähren ist, weil die Familieneinheit nur in Deutschland wiederhergestellt werden kann. Dies würde nämlich das gesetzlich intendierte Regel-Ausnahme-Verhältnis umkehren, da die Gesetzesbegründung die bisherige Auslegungspraxis zu § 22 S. 1 AufenthG ausdrücklich in Bezug nimmt und betont, die Vorschrift solle nur »in Einzelfällen« Anwendung finden.<sup>66</sup> Das gesetzgeberische Vorhaben wäre so in einem wesentlichen Ziel verfehlt und dadurch die Grenze verfassungskonformer Auslegung überschritten.<sup>67</sup> Auch in der Gesamtschau mit § 22 S. 1 AufenthG verstößt die Kontingentregelung des § 36a AufenthG somit gegen den grund- und menschenrechtlichen Familienschutz.<sup>68</sup>

## 2. Regelungsvorschlag

Um den obigen grund- und menschenrechtlichen Vorgaben zu entsprechen und den Koalitionsvertrag zu erfüllen, sollte zur alten Rechtslage vor der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten zurückgekehrt werden. § 36a wäre also ersatzlos zu streichen und der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wieder in das reguläre System der §§ 29 ff. AufenthG zu integrieren. Dabei sind alle Sonderregelungen für GFK-Flüchtlinge auch auf subsidiär Schutzberechtigte zu erweitern, Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 2 AufenthG also einheitlich und nicht nach erster und zweiter Alternative differenziert zu behandeln. Dem Koalitionsvertrag entsprechend wäre der Familiennachzug für die beiden Gruppen international Schutzberechtigter dann vollständig gleichgestellt.

<sup>62</sup> BVerfG, Beschluss vom 5.6.2013 – 2 BvR 586/13 – Rn. 12 f.; Beschluss vom 10.5.2008 – 2 BvR 588/08 – Rn. 14; Beschluss vom 23.1.2006 – 2 BvR 1935/05 – Rn. 17; Beschluss vom 30.1.2002 – 2 BvR 231/00 – Rn. 22; Beschluss vom 31.8.1999 – 2 BvR 1523/99 – Rn. 7, alle abrufbar unter [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de).

<sup>63</sup> Cremer, Kein Recht auf Familie für subsidiär Schutzberechtigte?, Asylmagazin 3/2018, S. 65, 67 unter Verweis auf Czech, Das Recht auf Familienzusammenführung nach Art. 8 EMRK in der Rechtsprechung des EGMR, EuGRZ 2017, 229.

<sup>64</sup> Siehe ausdrücklich § 36a Abs. 1 S. 4 AufenthG; aber etwa auch BVerfG, Beschluss vom 11.10.2017 – 2 BvR 1758/17 – Rn. 12 zu § 104 XIII AufenthG a. F.

<sup>65</sup> Siehe etwa auch siehe auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17.10.2017 – OVG 3 S 84.17, OVG 3 M 105.17 – asyl.net: M25778, Rn. 10.

<sup>66</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten, BT-Drs. 19/2438, S. 3, 22.

<sup>67</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 11.6.1958 – 1 BvL 149/52 – BVerfGE 8, 28 (34).

<sup>68</sup> Ausführlich zum Vorangehenden Krause/Kamiab Hesari/Weber/Haschem/Alwasiti, Gutachten für Pro Asyl: Zerrissene Familien, 2021, S. 20 ff.

### 3. Hinweise zum Regelungsvorschlag

#### Fristwahrende Anzeige und Altfälle

Sollte dem obigen Regelungsvorschlag gefolgt und zur alten Rechtslage zurückgekehrt werden, ergibt sich das folgende Problem: Beim Nachzug von Eheleuten und Kindern zu subsidiär Schutzberechtigten wäre nur dann von der Lebensunterhaltssicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) und dem Wohnraumerfordernis (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) abzusehen, wenn der Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Zuerkennung des subsidiären Schutzes angezeigt wurde (§ 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG).<sup>69</sup> Die aktuelle Rechtslage sieht eine solche fristwahrende Anzeige für den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten hingegen nicht vor (§ 36a Abs. 5 AufenthG). Im Vertrauen hierauf werden subsidiär Schutzberechtigte in den letzten Jahren in aller Regel keine fristwahrende Anzeige getätigt haben. Eine Rückkehr zur alten Regelung würde somit dazu führen, dass diese Gruppe ihren Wunsch nach Familiennachzug nun nur verwirklichen kann, wenn die Referenzperson den Lebensunterhalt sichert und über ausreichend eigenen Wohnraum verfügt.<sup>70</sup> Ihre Lage hätte sich durch die Angleichung also verschlechtert. Um dies zu verhindern, muss – will man am derzeitigen System der fristwahrenden Anzeige insgesamt festhalten – eine Altfallregelung geschaffen werden, die die Familienangehörigen von subsidiär Schutzberechtigten, die vor der Gesetzesänderung anerkannt wurden, vom Erfordernis der fristwahrenden Anzeige ausnimmt.

#### Fristwahrende Anzeige und nachgeborene Kinder

Aus dem Erfordernis der fristwahrenden Anzeige ergibt sich ein weiterer Fallstrick der Rückkehr zur alten Rechtslage, die für subsidiär Schutzberechtigte letztlich zu einer Verschlechterung führen würde. Während Nachfluchter derzeit in der Regel vom Familiennachzug ausgeschlossen sind (§ 36a Abs. 3 Nr. 1),<sup>71</sup> gibt es keine vergleichbare Regelung für den Nachzug nachgeborener Kinder von subsidiär Schutzberechtigten. Sollte also etwa ein halbes Jahr nach der Anerkennung ein Kind geboren werden, ist der Kindernachzug derzeit möglich – und das, ohne dass der Lebensunterhalt gesichert werden und ausreichend Wohnraum vorliegen muss.<sup>72</sup> Bei einer

Rückkehr zur alten Rechtslage, wäre in einem solchen Fall allerdings – wie bei GFK-Flüchtlingen – eine fristwahrende Anzeige erforderlich, um den privilegierten Familiennachzug zu ermöglichen. Diese wäre aber von Anfang an unmöglich, da zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes bereits mehr als drei Monate seit der Zuerkennung des subsidiären Schutzes vergangen waren. In der Praxis werden in diesen Fällen von den Betroffenen dann die Lebensunterhaltssicherung und das Vorhandensein ausreichenden Wohnraums gefordert.

Diese drohende Schlechterstellung ließe sich dadurch vermeiden, dass Deutschland die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *K und B* umsetzt und eine ausdrückliche Exkulpationsmöglichkeit vom Erfordernis der fristwahrenden Anzeige für Situationen schafft, in denen die Nichteinhaltung aufgrund besonderer Umstände objektiv entschuldbar ist.<sup>73</sup> Zu den hiervon erfassten Ausnahmekonstellationen muss dann auch der Familienzuwachs (durch Ehe oder Geburt) nach Ablauf der 3-Monats-Frist zählen, da das Fehlen der fristwahrenden Anzeige den Betroffenen hier gerade nicht vorgeworfen werden kann. Eine solche Auslegung entspricht auch dem Zweck des Art. 12 Abs. 1 UAbs. 3 FZF-RL, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, diejenigen vom privilegierten Familiennachzug auszunehmen, die sich trotz Möglichkeit nicht hinreichend um diesen bemüht haben.<sup>74</sup> Die fristwahrende Anzeige ist hingegen gerade nicht dafür gedacht, den privilegierten Nachzug auf Geflüchtete zu beschränken, deren familiäre Beziehungen schon vor der Flucht bestanden haben.<sup>75</sup>

Es sollte deshalb eine ausdrückliche Ausnahmenvorschrift geschaffen werden, die den nachträglichen Familienzuwachs vom Erfordernis der fristwahrenden Anzeige ausnimmt. Auch wenn die Entscheidung des EuGH unmittelbar nur für GFK-Flüchtlinge gilt, muss eine solche Ausnahmenvorschrift auch auf subsidiär Schutzberechtigte erweitert werden, da sich eine diesbezügliche Ungleichbehandlung angesichts der vergleichbaren Schutzbedürftigkeit der international Schutzberechtigten, wie oben dargelegt, nicht rechtfertigen ließe.

<sup>69</sup> Zusätzlich darf auch die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Drittstaat nicht möglich sein, § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AufenthG.

<sup>70</sup> Von der Möglichkeit hiervon gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 AufenthG nach Ermessen abzusehen, wird in der Praxis nur selten Gebrauch gemacht.

<sup>71</sup> Zu den Regelausnahmen siehe BVerwG, Urteil vom 27.4.2021, a. a. O. (Fn. 52).

<sup>72</sup> Es sei denn, die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft ist auch in einem Drittstaat möglich, § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AufenthG.

<sup>73</sup> EuGH, Urteil vom 7.11.2018 – C-380/17, K und B gg. Niederlande – asyl.net: M26724.

<sup>74</sup> Dieser Verwirkungsgedanke lässt sich der Entscheidung in der Rs. K und B jedenfalls implizit entnehmen, a. a. O. (Fn. 73), Rn. 62; a. A. zu § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.1.2022 – OVG 3 M 22/21 – Entscheidungsdatenbank Berlin, Rn. 12, dessen Argumentation allerdings das von der Richtlinie vorgesehene Regel-Ausnahme-Verhältnis umkehrt, indem es den privilegierten Nachzug zur begründungsbedürftigen Ausnahme macht.

<sup>75</sup> Die FZF-RL räumt den Mitgliedstaaten eine solche Beschränkungs-möglichkeit zwar in Art. 9 Abs. 2 FZF-RL ein, Deutschland hat hiervon aber keinen Gebrauch gemacht: So wird etwa nach § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG auch privilegiert, wer erst nach der Einreise oder sogar Anerkennung heiratet, solange die fristwahrende Anzeige noch rechtzeitig erfolgt. Im Umkehrschluss aus Art. 9 Abs. 2 FZF-RL folgt, dass nach der Richtlinie der privilegierte Nachzug grundsätzlich auch für nachträglich entstandene Familienbeziehungen gilt.

### Beurteilungszeitpunkt der Minderjährigkeit

Mit seinen Entscheidungen in den Rechtssachen *SW, BL und BC* sowie *XC* hat der EuGH kürzlich eindeutig entschieden, dass der maßgebliche Zeitpunkt für die Bestimmung der Minderjährigkeit beim Eltern- und Kindernachzug zu GFK-Flüchtlingen – auch nach der deutschen Rechtslage – der Zeitpunkt der Asylantragstellung der Referenzperson ist.<sup>76</sup> Die anstehende Reform des Familiennachzugsrechts zu international Schutzberechtigten sollte dafür genutzt werden, dies auch einfachgesetzlich ausdrücklich festzuhalten, indem ein entsprechender Passus in § 36 Abs. 1 und in § 32 AufenthG aufgenommen wird. Auch wenn die Entscheidungen des EuGH die Auslegung der FZF-RL betrafen und somit auf subsidiär Schutzberechtigte nicht unmittelbar anwendbar sind, lassen sich für eine diesbezügliche Ungleichbehandlung der beiden Gruppen international Schutzberechtigter, wie bereits dargestellt, keine hinreichenden Sachgründe finden. Allein der unterschiedliche Umfang der unionsrechtlichen Vorgaben genügt hierfür – jedenfalls hinsichtlich der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik aus Art. 14 i. V. m. Art. 8 EMRK – nicht. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Bestimmung der Minderjährigkeit sollte deshalb für alle international Schutzberechtigten einheitlich auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung der Referenzperson festgelegt werden.

Auch hier stellt sich die Frage, wie mit Altfällen umzugehen ist, insbesondere mit Anträgen, die seit der grundlegenden EuGH-Entscheidung vom 12. April 2018 zum Elternnachzug zu volljährig gewordenen ehemaligen unbegleiteten Minderjährigen<sup>77</sup> abgelehnt wurden, da das Auswärtige Amt sich bisher weigerte, diese umzusetzen. In diesen Fällen, aber auch in Fällen, in denen mangels Erfolgsaussicht erst gar kein Antrag gestellt wurde, stellt sich die Frage, ob Behörden gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen, wenn sie sich jetzt auf die eingetretene Volljährigkeit beriefen. Denn die Realisierung des Nachzugsanspruchs kann nicht von der jahrelang rechtswidrigen Praxis der Behörden abhängen.

### IV. Schlussfolgerungen

Die Umsetzung der Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag wird sich an den dargestellten grund- und menschenrechtlichen Vorgaben zu messen haben:

Wie dargestellt steht nur die Einführung eines echten Anspruchs auf Geschwisternachzug unabhängig vom Elternnachzug mit diesen in Einklang. Dabei sind als notwendige Folgeänderung die Schaffung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts bei Erreichen der Volljährigkeit sowie die Prüfung des Kindeswohls vorrangig zu beachten.

Nur die vollständige Gleichstellung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten mit dem zu GFK-Flüchtlingen wird überdies dem grund- und menschenrechtlichen Anspruch auf Gleichbehandlung gerecht. Zusätzlich sollte eine Altfallregelung geschaffen, eine Exkulpationsmöglichkeit für die fristwahrende Anzeige eingeführt und der Zeitpunkt der Asylantragstellung einheitlich als Beurteilungszeitpunkt für die Minderjährigkeit festgelegt werden.

Es ist deutlich geworden, dass die derzeitige Rechtslage seit Jahren gewichtige Grund- und Menschenrechte der Betroffenen verletzt und eine baldige Umsetzung des Koalitionsvertrags dringend geboten ist, um den Familien endlich ein gemeinsames Leben zu ermöglichen.

<sup>76</sup> Zum Elternnachzug: EuGH, Urteil vom 1.8.2022, a. a. O. (Fn. 16); zum Kindernachzug: EuGH, Urteil vom 1.8.2022, a. a. O. (Fn. 32).

<sup>77</sup> EuGH, Urteil vom 12.4.2018, a. a. O. (Fn. 22).

# Völkerrechtsfreundliche Nachweisstandards und effiziente Verfahrensgestaltung

## Mögliche Verbesserungen in Familiennachzugsverfahren zu international Schutzberechtigten

### Inhalt

- I. Einleitung
- II. Nachweis von Identität und familiären Beziehungen
  1. Völkerrechtliche Erwägungen vor dem Hintergrund der deutschen Praxis
  2. Beobachtungen zur Staatenpraxis
    - a. Dokumentennachweis
    - b. Anhörungen und »Untersuchungen«
- III. Ansätze der Flexibilisierung bei der Verfahrensorganisation
  1. Digitalisierung und sonstige technische Unterstützung
  2. Nutzung diplomatischer Vertretungen anderer Staaten
  3. Flexibilisierung der Zuständigkeiten bei den Auslandsvertretungen
  4. Neue Ansätze in der deutschen Verwaltungspraxis
- IV. Fazit und Empfehlungen von UNHCR

## I. Einleitung

Die Thematik des Familiennachzugs zu Personen mit internationalem Schutzstatus ist in Deutschland in den vergangenen Jahren immer wieder sowohl auf politischer Ebene als auch mit Blick auf praktische und rechtliche Aspekte diskutiert worden. In der Praxis haben sich eine Reihe von Herausforderungen rund um die Standards für den Nachweis der rechtlichen Voraussetzungen des Familiennachzugs und die Durchführung der Visaverfahren ergeben. Reise- und Kontaktbeschränkungen durch die Corona-Pandemie haben die Herausforderungen zuge-spitzt. Aber auch nach dem Ende zahlreicher coronabedingter Einschränkungen wirken sich die aktuellen Nachweisstandards und Aspekte der Verfahrensorganisation weiterhin so aus, dass die Realisierung von Ansprüchen auf Familiennachzug viele Monate oder gar Jahre dauert oder auch ganz scheitern kann. Eine besondere Herausforderung für die Betroffenen ist gegenwärtig etwa in der Situation in Afghanistan zu beobachten. Für zahlreiche schutzberechtigte afghanische Staatsangehörige ist es aufgrund der oft unüberwindbaren praktischen Probleme nicht möglich, ihre Familienangehörigen nachziehen zu lassen. So ist die Ausreise der Angehörigen aus dem Herkunftsland außerordentlich schwierig. Zudem scheidet die Einreise in andere Staaten, um dort ein Visum zu beantragen, oft an den Einreisemodalitäten der Nachbarländer, auch ist die Beschaffung von Dokumenten zum Nachweis der familiären Beziehung häufig unmöglich. Überwinden ließen sich einige dieser Hindernisse sowohl durch andere Ansätze bei den Erwartungen an die Doku-

mentenbeschaffung als auch durch eine Flexibilisierung von Visumsverfahren.

Der aktuelle Koalitionsvertrag bringt den Gestaltungswillen der Bundesregierung im Hinblick auf den Familiennachzug zum Ausdruck und enthält einige programmatische Vorhaben, auch auf gesetzlicher Ebene.<sup>1</sup> Mit Blick auf Verfahren zur Visavergabe stellt der Koalitionsvertrag in Aussicht, dass diese generell beschleunigt und verstärkt digitalisiert werden sollen,<sup>2</sup> was auch für die Visumsvergabe zur Umsetzung des Rechts auf Familiennachzug Anwendung finden sollte.

Im Folgenden soll daher aufgezeigt werden, wie die Erwartungen an die Beschaffung von Dokumenten zum Nachweis der Identität und der familiären Verbindung aus Sicht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) in Deutschland einzuordnen sind. Anschließend wird erörtert, welche alternativen Möglichkeiten UNHCR für die Beibringung der entsprechenden Nachweise sieht, und welche Optionen der Flexibilisierung von Verfahren bestehen, die auch im Kontext von Familiennachzugsverfahren anzuwenden wären. Weiterhin wird dargelegt, welche Handlungsempfehlungen sich aus Sicht von UNHCR aus der Bestandsaufnahme ergeben.

## II. Nachweis von Identität und familiären Beziehungen

### 1. Völkerrechtliche Erwägungen vor dem Hintergrund der deutschen Praxis

Das Flüchtlingsvölkerrecht geht vom Grundsatz der Familieneinheit aus.<sup>3</sup> Im Hinblick auf eine effektive Umsetzung dieses Rechts zeichnet sich zudem der Standard ab,

<sup>1</sup> Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, S. 140, abrufbar unter: <https://bit.ly/3KnZMPe>.

<sup>2</sup> Ebd., S. 138.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu grundlegend: UNHCR, Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft (im Folgenden: UNHCR, Handbuch), S. 44, abrufbar bei <https://www.unhcr.org/dach/de/> unter »Über uns/Unser Mandat; UNHCR, UNHCR Guidelines for the reunification of Refugee Families, Juli 1983« (Kurzlink: <https://bit.ly/3CyGOn6>).

dass die besondere Situation von Flüchtlingen berücksichtigt werden muss.

Zwar wurde der Grundsatz der Einheit der Flüchtlingsfamilie nicht ausdrücklich in die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)<sup>4</sup> aufgenommen, allerdings hat die Bevollmächtigtenkonferenz, welche die GFK ausgehandelt hat, damals in die Schlussakte einstimmig die Empfehlung aufgenommen, dass Regierungen

»[...] die Maßnahmen [...] ergreifen, die zum Schutz der Familie des Flüchtlings notwendig sind, insbesondere im Hinblick darauf sicherzustellen, dass die Einheit der Familie des Flüchtlings aufrechterhalten wird [...]«.<sup>5</sup>

Wegen der besonderen Situation und des Status von Flüchtlingen, die sich auf die Einheit der Familie auswirken, hat sich auch das Exekutivkomitee des UNHCR<sup>6</sup> in verschiedenen Beschlüssen zum Grundsatz der Einheit der Flüchtlingsfamilie – u. a. im Rahmen von Familienzusammenführungen – geäußert.<sup>7</sup> Ausdrücklich wurde in Beschluss Nr. 24 auf das Fehlen von Dokumenten zum Nachweis familiärer Bindungen Bezug genommen und festgestellt, dass das »Fehlen dokumentarischer Nachweise über die formelle Gültigkeit einer Eheschließung oder die Abstammung von Kindern nicht per se als Hinderungsgrund« angesehen werden solle.<sup>8</sup>

Der flüchtlingsvölkerrechtliche Schutz ist europarechtlich insbesondere durch die EU-Familiennachzugsrichtlinie (FamZ-RL) 2003 konkretisiert worden.<sup>9</sup> Auch dort wird ausdrücklich auf Dokumente zum Nachweis familiärer Bindungen Bezug genommen (Art. 11 Abs. 2 der FamZ-RL):

»Kann ein Flüchtling seine familiären Bindungen nicht mit amtlichen Unterlagen belegen, so prüft der Mitgliedstaat andere Nachweise für das Bestehen dieser Bindungen [...]. Die Ablehnung eines Antrags darf nicht ausschließlich mit dem Fehlen von Belegen begründet werden.«<sup>10</sup>

UNHCR beobachtet in der deutschen Praxis,<sup>11</sup> dass das Fehlen offiziell anerkannter Dokumente oft ein Hindernis bei der Visumserteilung für den Familiennachzug darstellt. Grundlage dieses Problems ist, dass Menschen, die aus Furcht vor Verfolgung oft überstürzt und unvorbereitet Wohnort und Herkunftsland verlassen, nicht selten keine vollständigen und gültigen Dokumente besitzen, mit denen sie Identität sowie familiäre Bindungen belegen können. Gerade Geburts- oder Heiratsurkunden führen sie häufig nicht mit. Dies kann besonders in jenen Fällen eine Herausforderung werden, in denen die antragstellenden Personen keinen oder nur einen erschwerten Zugang zu amtlichen Dokumenten ihres Herkunftsstaates haben.

Bei der Klärung der Frage, was von Antragstellerinnen und Antragstellern im Rahmen des Verfahrens zum Familiennachzug verlangt werden kann, um Dokumente zum Nachweis der Identität oder der familiären Bindung zu beschaffen, muss zwischen zwei Konstellationen differenziert werden. Einerseits geht es um die stammberichtigte Person, die bereits einen Schutzstatus als Flüchtling in Deutschland hat; andererseits geht es um Familienangehörige im Ausland, die zur stammberechtigten Person in Deutschland nachziehen möchten.

Deutschland ist gegenüber der stammberechtigten Person mit Flüchtlingsstatus in Deutschland unmittelbar aus der GFK verpflichtet. Dabei ergibt sich aus Art. 25 GFK, dass es dem Aufnahmestaats obliegt, Flüchtlingen insbesondere Urkunden und Bescheinigungen auszustellen, die normalerweise der Herkunftsstaat ausstellen müsste.

Der Grundgedanke der Konvention sieht vor, dass der weggefallene Schutz seitens des Heimatstaats durch den internationalen Schutz seitens der Vertragsstaaten der GFK ersetzt wird. Die Beziehung zum schutzgewährenden Staat tritt somit an die Stelle der Beziehung zum Heimatstaat. Dies wird etwa deutlich in der Verpflichtung der Aufnahmestaaten, Identitätsdokumente (Art. 27 GFK) und Flüchtlingsreiseausweise (Art. 28 GFK) auszustellen. Es geht in diesen Bestimmungen darum, der als Flüchtling anerkannten Person zu ermöglichen, ihr Leben im Aufnahmeland neu einzurichten.<sup>12</sup> Dieses Verständnis

<sup>4</sup> Siehe Abkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen vom 18.7.1951 und Protokoll vom 31.1.1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, abrufbar bei <https://www.unhcr.org/dach/de> unter »Über uns/Unser Mandat«.

<sup>5</sup> Diese Position wurde von dem damaligen deutschen Vertreter nachdrücklich unterstützt: vgl. UN Conference of Plenipotentiaries on the Status of Refugees and Stateless Persons, Conference of Plenipotentiaries on the Status of Refugees and Stateless Persons: Summary Record of the Thirty-fourth Meeting, 30.11.1951, A/CONF.2/SR.34, abrufbar unter: <https://bit.ly/3QWG270>.

<sup>6</sup> Das Exekutivkomitee für das Programm des UNHCR ist ein mit Staatenvertretern besetzter Ausschuss, der insbesondere den Hochkommissar bei der Ausübung seiner Funktionen berät und den Haushalt genehmigt.

<sup>7</sup> Siehe u. a. die Beschlüsse des UNHCR-Exekutivkomitees Nr. 9 (XXVIII), Familienzusammenführung (1977); Nr. 24 (XXXII), Familienzusammenführung (1981); Nr. 47 (XXXVIII), Flüchtlingskinder (1987) und Nr. 88 (L), Beschluss über den Schutz der Familie des Flüchtlings (1999), abrufbar bei [www.refworld.org](http://www.refworld.org).

<sup>8</sup> Vgl. insbesondere Beschluss Nr. 24 (XXXII), Familienzusammenführung (1981).

<sup>9</sup> Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22.9.2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. I. 251/12 vom 3.10.2003, abrufbar bei [asyl.net](http://asyl.net) unter »Gesetzestexte/EU-Recht«.

<sup>10</sup> Vgl. zur Auslegung dieser Regelung EuGH, Urteil vom 13.3.2019 – C-635/17 – abrufbar bei [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu) unter »Rechtsprechung«.

<sup>11</sup> Vgl. zur Situation vor fünf Jahren schon UNHCR, Familienzusammenführung zu Personen mit internationalem Schutz, Asylmagazin 4/20017, S. 132 ff., abrufbar bei [asyl.net](http://asyl.net) unter »Asylmagazin/Themenschwerpunkte«.

<sup>12</sup> So auch E. Lester, Article 25, in A. Zimmermann (Hrsg.), The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol, 2011, S. 1129 ff., Rn. 2, 18: »The combined effect of these provisions is

von Art. 25 GFK findet Bestätigung in der Verhandlungsgeschichte der Konvention, u. a. in der Begründung des Vorschlags des damaligen UN-Generalsekretärs Trygve Lie, der ausführte:

»A refugee whose links with his country of origin are broken cannot obtain such paper from authorities of that country. In the absence of any international authority, a national authority designated for the purpose will be required to issue to refugees all the documents of which they stand in need.«<sup>13</sup>

Neben der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit für die Flüchtlinge selbst, sich an die Heimatbehörden zu wenden, geht es bei diesem Ansatz der Konvention auch darum, nicht durch die Kontaktaufnahme mit den Behörden des Heimatlandes dort verbliebene Familienangehörige zu gefährden. Nach Auffassung von UNHCR ergibt sich also aus diesen Bestimmungen, dass in Deutschland aufhältige Flüchtlinge auch im Kontext von Familiennachzugsverfahren nicht an die Heimatbehörden verwiesen werden dürfen, um Dokumente zur Klärung der Identität oder der familiären Bindungen zu erlangen.

In Bezug auf Familienangehörige im Ausland kann Art. 25 GFK nicht direkt herangezogen werden, da eine explizit normierte völkerrechtliche Verantwortlichkeit aus der GFK fehlt. Der in Art. 25 GFK enthaltene Rechtsgedanke spricht jedoch dagegen, im Ausland aufhältige Familienangehörige von Flüchtlingen an die Behörden ihres Heimatstaates zu verweisen. Familienangehörige sind im Herkunftsland oftmals in ähnlicher Weise von der Gefahr einer Verfolgung betroffen wie die stammrechtliche Person. Sofern sie sich in einem Erstaufnahmeland aufhalten, dürften sie regelmäßig selbst die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft erfüllen.

Es ist vor diesem Hintergrund aus Sicht von UNHCR empfehlenswert, dass der Sachverhalt zur Feststellung der Voraussetzung eines Familiennachzugs anderweitig glaubhaft gemacht werden kann, wenn die geforderten Nachweise zur Identität bzw. zur familiären Bindung nicht beigebracht werden können.<sup>14</sup>

Insoweit sollten alle verfügbaren Unterlagen in der Gesamtschau in die Antragsprüfung einbezogen werden, mit denen die Identität oder familiäre Bindungen glaubhaft gemacht werden können. Hierunter fallen bei-

spielsweise Familienbücher, andere Lichtbilddokumente, aber auch Zeugenaussagen oder Familienfotos und vom aktuellen Aufenthaltsstaat ausgestellte Dokumente. Sind alle anderen Möglichkeiten der Glaubhaftmachung ausgeschöpft und bestehen weiterhin schwerwiegende begründete Zweifel, können nach Auffassung von UNHCR auch DNA-Tests herangezogen werden.<sup>15</sup>

## 2. Beobachtungen zur Staatenpraxis

Nach den Erfahrungen von UNHCR werden in anderen Staaten verschiedene Ansätze in Bezug auf die Beschaffung von Dokumenten zum Nachweis der Identität bzw. familiären Bindung angewendet. Diese Ansätze weisen häufig eine erhebliche Flexibilität auf, und reflektieren so oft die besondere Situation von Flüchtlingen im Kontext der Verfahren zur Familienzusammenführung.

### a. Dokumentennachweis

So sehen einige Staaten davon ab, die Antragstellerinnen und Antragsteller dazu aufzufordern, die Behörden des Herkunftslandes zu kontaktieren, auch wenn ansonsten keine ausreichenden urkundlichen Nachweise vorhanden sind. Häufig wird hierfür zuvor eine Begründung der Betroffenen verlangt, warum sie keine Dokumente vorlegen können. Zum Teil wird auch mit einer Beweiserleichterung zugunsten von Antragstellerinnen und Antragstellern gearbeitet, insbesondere, wenn sie aus einem Land kommen, in dem es schwierig ist, Dokumente zu beschaffen, oder dessen ausgestellte Dokumente als nicht zuverlässig gelten.

Der niederländische Einwanderungs- und Einbürgerungsdienst (IND) sieht vor, alle Dokumente, die die Familie vorlegen kann, zu berücksichtigen, unabhängig von der Art und der Unterscheidung zwischen »formalen Dokumenten« wie Pässen und Geburtsurkunden und lediglich »indikativen Dokumenten« wie Taufscheinen und Schulausweisen.<sup>16</sup> Darüber hinaus wird betont, dass die Erwartungen an die Dokumente sich an der Situation der Familie orientieren sollten, wobei die Umstände im Herkunftsland, die persönlichen Umstände der betroffe-

to provide a comprehensive package of assistance necessary for the refugee to rebuild his or her life.«

<sup>13</sup> Ad Hoc Committee on Statelessness and Related Problems, UN Doc. E/AC.32/2 Annex (1950), S. 44.

<sup>14</sup> Die Bundesregierung ist diesbezüglich der Auffassung, dass in begründeten Ausnahmefällen bei Darlegung von Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Dokumentenbeschaffung im Einzelfall eine alternative Glaubhaftmachung zugelassen werden kann; siehe Antwort der Bundesregierung, Familiennachzug zu Flüchtlingen aus Eritrea im Jahr 2020, 26.4.2021, BT-Drucksache 19/29014, S. 12, abrufbar bei bundestag.de unter »Dokumente/Drucksachen«.

<sup>15</sup> DNA-Tests sollen nach Meinung von UNHCR nur angewandt werden, wenn schwerwiegende Zweifel bestehen und wenn alle anderen Möglichkeiten des Nachweises geprüft wurden, oder wenn es starke Indizien dafür gibt, dass betrügerische Absichten vorliegen und der DNA-Test die einzige zuverlässige Möglichkeit ist, den Nachweis zu erbringen. Zu den Bedingungen, wann ein DNA-Test auch aus Sicht von UNHCR sinnvoll erscheint, siehe UNHCR, Refugee Family Reunification – UNHCR's Response to the European Commission Green Paper on the Right to Family Reunification of Third Country Nationals Living in the European Union, Directive 2003/86/EC, Februar 2012, abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/4f54e3fb13.pdf>, S. 12.

<sup>16</sup> IND, Measures to shorten the waiting time for family reunification, abrufbar unter <https://bit.ly/3AMBivN>.

nen Familienmitglieder (z. B. Alter, Geschlecht) und die prekären Umstände, in denen sich die Familie befindet, zu berücksichtigen seien. Darüber hinaus sei das Wohl des Kindes ein wichtiger Faktor bei der Anwendung des Zweifelsprinzips in Fällen der Familienzusammenführung.

Werden keine amtlichen Dokumente zum Nachweis der Identität oder der familiären Beziehungen vorgelegt, werden seitens vieler Staaten andere Beweise herangezogen: Dazu gehören Zeugenaussagen, religiöse oder traditionelle Heirats-, Scheidungs- oder Sterbeurkunden, Kopien von Reisedokumenten, Kopien anderer Visa oder Aufenthaltsgenehmigungen, medizinische Unterlagen, Nachweise für Überweisungen, Nachweise über regelmäßige Kontakte (Nachweise für die Nutzung von Telefonen oder Telefonkarten, Besuchsaufzeichnungen, Kommunikationsverläufe in den sozialen Medien) Rechnungen und Geldüberweisungen, Fahrkarten, eidesstattliche Erklärungen, Hochzeits- oder Familienfotos, Altersbestimmungen für Kinder, Rechnungen für Heiratsgebühren oder Nachweise für Gebühren für die Ausstellung anderer Dokumente, Registrierungs- oder andere Bescheinigungen, die von internationalen Organisationen ausgestellt wurden, wie z. B. UNHCR-Registrierungen oder das UNHCR-Resettlementdossier, Aufenthaltskarten oder Miet- oder Kaufverträge.

### b. Anhörungen und »Untersuchungen«

Neben anderen Sachbeweisen oder Mitteln der Glaubhaftmachung, die keine amtlichen Dokumente darstellen, sind auch verschiedene Arten von Anhörungen oder »Untersuchungen« gängige Praxis. Hierzu zählen beispielsweise das Einholen einer Begründung, warum keine Dokumente vorgelegt werden können, ein Gespräch mit allen Familienmitgliedern, um die für die Entscheidung erforderlichen Informationen zu bestehenden familiären Bindungen zu ermitteln, oder ein DNA-Test, um die familiäre Verbindung festzustellen, wenn sie nicht bereits anderweitig plausibel gemacht werden konnte.<sup>17</sup> In einigen Ländern werden die Kosten eines DNA-Tests vom Aufnahmestaat übernommen.<sup>18</sup>

<sup>17</sup> Vgl. für Niederlande, IND, a. a. O. (Fn).

<sup>18</sup> Beispielsweise in Schweden (<https://www.migrationsverket.se/English/Private-individuals/Moving-to-someone-in-Sweden/Somalia/For-you-who-cannot-prove-your-identity.html>), Norwegen (<https://www.udi.no/en/have-applied/family-immigration/#link-1230>), der Schweiz (»Flüchtlinge, die gemäss Art. 51 Abs. 4 AsylG einen Anspruch auf Familiennachzug haben, können bei Mangel an finanziellen Mitteln eine Befreiung von den Kosten des DNA-Tests beantragen«, UNHCR: Familiennachzug für Flüchtlinge in der Schweiz, Oktober 2017, S. 13, abrufbar unter <https://bit.ly/3cTei5a>), Finnland (<https://migri.fi/en/dna-analysis-for-family-members>).

## III. Ansätze der Flexibilisierung bei der Verfahrensorganisation

Potenziale, durch veränderte Verfahrensorganisation zu deutlichen Flexibilisierungen zu kommen, werden in Deutschland noch nicht umfangreich ausgeschöpft: Digitalisierte Antragsverfahren werden nur in wenigen ausgewählten Bereichen angeboten,<sup>19</sup> und auch die Möglichkeit, Anhörungen in Präsenz durch Video-Interviews zu ersetzen, wird nicht genutzt. Auch die Zusammenarbeit mit den Auslandsvertretungen anderer Staaten, in Fällen, in denen Deutschland keine Auslandsvertretung vor Ort hat, findet nur in Ausnahmefällen statt.

### 1. Digitalisierung und sonstige technische Unterstützung

Ein Weg der Flexibilisierung der Organisation und der Abläufe von Verfahren ist die Bereitstellung digitaler Antragsmöglichkeiten. Insbesondere in Situationen, in denen eine persönliche Antragstellung schwierig ist, können digitale Antragsverfahren ein zentrales Element sein, um eine Familienzusammenführung realistischerweise zu ermöglichen.

UNHCR hat hier in der Vergangenheit verschiedene gute und effektive Praktiken von Staaten beobachten können, so zum Beispiel in Bezug auf das Erstzufluchtsland Libyen. Da viele Staaten in Libyen keine Auslandsvertretung haben, kann in manchen Ländern der Antrag durch die stammberichtigte Person bei den zuständigen Behörden im Zielland<sup>20</sup> oder per Post bzw. online gestellt werden. Zum Teil kann die stammberichtigte Person oder eine rechtliche Vertretung im Zielland den Antrag auch vollständig online stellen und wird per E-Mail kontaktiert, wenn weitere Dokumente erforderlich sind.<sup>21</sup> Die stammberichtigte Person wird dann eingeladen, persönlich bei den zuständigen Behörden vorstellig zu werden, wo ihr der positive Bescheid über den Antrag auf Familienzusammenführung ausgehändigt wird, um ihn an die im Ausland aufhältigen Familienangehörigen zu übermitteln.

Auch der Ansatz, der teilweise in Resettlement-Verfahren angewandt wird, Video-Interviews mit Personen in Libyen zu führen, könnte auf den Familiennachzug übertragen werden.

<sup>19</sup> Siehe Antwort der Bundesregierung, Familiennachzug zu Schutzberechtigten, BT-Drs. 20/2842, 20.7.2022, S. 7 ff.; abrufbar bei [bundestag.de](https://www.bundestag.de) unter »Dokumente/Drucksachen«.

<sup>20</sup> So z. B. in Dänemark, siehe Portal »New to Denmark«, Apply for a child of a refugee in Denmark, <https://bit.ly/3pKhO4s>.

<sup>21</sup> So z. B. in Italien, vgl. Beispiel aus der Region Emilia Romagna, <https://bit.ly/3Kn95yw> oder im Vereinigten Königreich, siehe British Home Office, Family Reunion: For Refugees and those with Humanitarian Protection, S. 10 ff., abrufbar unter: <https://bit.ly/3TilXKE>.

## 2. Nutzung diplomatischer Vertretungen anderer Staaten

Staaten, die in einem bestimmten Herkunfts- oder Drittland keine diplomatische Vertretung oder Botschaft haben, können schließlich zur Umsetzung von Familiennachzugsverfahren eine Vereinbarung mit anderen Staaten treffen, die vor Ort eine diplomatische Vertretung oder Botschaft haben.<sup>22</sup> Solche Vereinbarungen können sich auf bestimmte Personengruppen beziehen oder aber auch von Fall zu Fall erfolgen. Sie können sich, je nach nationalem Recht, auf das gesamte Verfahren (von Antragstellung bis zur Identitäts- und biometrischen Prüfung) oder nur auf bestimmte Ausschnitte erstrecken.

## 3. Flexibilisierung der Zuständigkeiten bei den Auslandsvertretungen

Darüber hinaus geht es aber auch darum, in Bezug auf die Zuständigkeit von Auslandsvertretungen größtmögliche Flexibilität anzuwenden. Gemäß § 71 Abs. 2 AufenthG sind für Pass- und Visaangelegenheiten im Ausland die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig. Örtlich zuständig für die Visumserteilung ist diejenige Auslandsvertretung, in deren Amtsbezirk die antragstellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz hat,<sup>23</sup> wofür es im Kern darauf ankommt, ob sie sich seit mindestens sechs Monaten dort aufhält oder voraussichtlich aufhalten wird.<sup>24</sup> Der Nachweis des »gewöhnlichen Aufenthaltes« wird in der Praxis unterschiedlich gehandhabt.<sup>25</sup> Während bereits sechs Monate Wartezeit ohnehin eine beträchtliche zusätzliche Verzögerung darstellen, wird auch der diesbezügliche Nachweis in der Praxis häufig schwerfallen.

Es ist nachvollziehbar, dass die häufig aufwendige herkunftslandspezifische Prüfung von Familiennachzugsanträgen aus organisatorischen Gründen gebündelt wird und nicht weltweit alle deutschen Auslandsvertretungen Visumanträge von Angehörigen aller Staaten abschließend bearbeiten können. Gleichwohl stellt die derzeitige Anwendung der örtlichen Zuständigkeiten Flüchtlinge,

die ihr Herkunftsland unfreiwillig aus Furcht vor Verfolgung oder sonstigen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen verlassen mussten und die sich ihren Zufluchtsstaat häufig nicht selbst aussuchen können, vor besondere Probleme.

UNHCR regt daher an, für Flüchtlinge spezifische Regelungen zur Zuständigkeit zu schaffen, um ihnen die zur Durchführung ihres Familiennachzugsverfahrens erforderliche Kontaktaufnahme mit einer deutschen Auslandsvertretung zu ermöglichen, ohne sie weiteren Gefährdungen und Herausforderungen auszusetzen. Beispielsweise kommt insofern in Betracht, eine Zuständigkeit bei deutschen Vertretungen in Staaten zu schaffen, in die für die betroffenen Flüchtlinge eine visafreie Einreise möglich ist. Auch dann, wenn eine Weiterverweisung an eine zuständige Auslandsvertretung in einem anderen Land mit unzumutbaren Härten verbunden ist, sollte für Flüchtlinge die Antragstellung in der betreffenden Auslandsvertretung ermöglicht werden. Insbesondere sollten Flüchtlinge nicht auf die Auslandsvertretung in einem Drittland verwiesen werden, wenn dies mit erheblichem Aufwand oder einer Gefährdung einhergehen würde oder gar illegal wäre.

Schließlich ist zu bedenken, dass entsprechende Kapazitäten an den deutschen Auslandsvertretungen geschaffen werden müssen, um Anträge bearbeiten zu können. Dies bezieht sich sowohl auf personelle als auch auf infrastrukturelle Kapazitäten.

## 4. Neue Ansätze in der deutschen Verwaltungspraxis

Auch in Deutschland konnten in den letzten Jahren eine gewisse Flexibilisierung von Verfahren und Maßnahmen zur Verbesserung der Verfahrensorganisation beobachtet werden. Bereits 2016 wurde in Zusammenarbeit mit IOM das Familienunterstützungsprogramm (FAP) ins Leben gerufen, in dessen Rahmen Antragstellerinnen und Antragsteller bei der Visumsbeantragung praktisch unterstützt werden.<sup>26</sup> Außerdem hat die Bundesregierung in verschiedenen Ländern ein Pilotprojekt aufgelegt und die Annahme von Visumanträgen zum Familiennachzug an externe Dienstleister ausgelagert, um Verfahren zu beschleunigen.<sup>27</sup> Weiterhin werden bestimmte Visastellen über flexibilisierte Personaleinsätze temporär verstärkt,

<sup>22</sup> Beispielsweise hat Dänemark eine solche Vereinbarung mit Schweden und Norwegen, vgl. <https://bit.ly/3AoRy4I>. Eine solche Zusammenarbeit ist in Art. 40 ff. der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) vorgesehen. Der konkrete Einsatz von externen Dienstleistern ist z. B. in Art. 43 Visakodex geregelt.

<sup>23</sup> BMI, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, 71.2.1; Auswärtiges Amt, Visumhandbuch, Stand März 2022, Zuständigkeit deutscher Auslandsvertretungen, I.2.1.

<sup>24</sup> Auswärtiges Amt, Visumhandbuch, Zuständigkeit deutscher Auslandsvertretungen, I.2.2; Antwort der Bundesregierung, Andauernde Probleme beim Familiennachzug zu anerkannten syrischen Flüchtlingen, BT-Drs. 18/9133, 8.7.2016, S. 14.

<sup>25</sup> Auswärtiges Amt, Visumhandbuch, Zuständigkeit deutscher Auslandsvertretungen, I.2.2.

<sup>26</sup> Siehe [www.iom.int](http://www.iom.int), Unterstützungsprogramm Familiennachzug (FAP). Derzeit gibt es acht FAP-Büros in Addis Abeba, Beirut, Berlin, Erbil, Istanbul, Kabul, Khartum und Nairobi. Das FAP Büro Kabul wird virtuell aus Berlin und Istanbul betrieben, siehe Antwort der Bundesregierung, BT-Drs. 20/2842, a. a. O. (Fn. 19), S. 10.

<sup>27</sup> Laut Auswärtigem Amt wird dieses Pilotprojekt an neun Standorten umgesetzt und es konnte bisher eine vierstellige Zahl an Visumanträgen zur Familienzusammenführung von externen Dienstleistern angenommen werden, siehe Antwort der Bundesregierung, BT-Drs. 20/2842, a. a. O. (Fn. 19), S. 6.

sodass mehr Anträge bearbeitet werden können,<sup>28</sup> und auch das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) unterstützt besonders belastete Auslandsvertretungen im Bereich Familiennachzug zu Schutzberechtigten.<sup>29</sup>

Sowohl im Bereich Familiennachzug als auch beim Resettlement hat Deutschland darüber hinaus mit der Digitalisierung von Verfahren begonnen. So wurde beispielsweise ein Pilotprojekt ins Leben gerufen, in dessen Rahmen Visa online beantragt werden können, allerdings bisher nicht für den Bereich Familiennachzug von Schutzberechtigten.<sup>30</sup>

### IV. Fazit und Empfehlungen von UNHCR

Die derzeitige Praxis der Organisation der Verfahren zur Familienzusammenführung und die hohen Anforderungen an dokumentarische Nachweise führen dazu, dass das Recht auf Familienzusammenführung durch Flüchtlingsfamilien oftmals nicht effektiv ausgeübt werden kann. Die bestehenden Regelungen werden dabei oftmals nicht den Hindernissen gerecht, die sich für Flüchtlinge und auch für subsidiär geschützte Personen aus der Situation der Flucht ergeben.

In einem Bereich – der Beschaffung von Identitätspapieren und Personenstandsdokumenten im Kontakt mit der Botschaft des Herkunftslandes durch in Deutschland anerkannte Flüchtlinge – dürfte eine solche Praxis nicht mit der Flüchtlingskonvention im Einklang stehen. Vor diesem Hintergrund sollten deutsche Behörden gegenüber Personen, denen in Deutschland Flüchtlingsstatus gewährt wurde, stets von dem Erfordernis absehen, einen Pass oder andere amtliche Dokumente von den Behörden des Herkunftslandes zu erlangen. Auch wenn die deutsche völkerrechtliche Verantwortlichkeit gegenüber Familienangehörigen im Ausland (noch) nicht besteht, spricht der Rechtsgedanke des Art. 25 der GFK doch deutlich dafür, auch von diesen nicht zu verlangen, sich an die Behörden des Herkunftslandes zu wenden. Halten sie sich in einem Erstaufnahmeland auf, werden sie zudem in der Regel die in der GFK definierten Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft erfüllen.

Generell sollten bei der Annahme und Bewertung von Voraussetzungen des Familiennachzugs alle erdenklichen Mittel der Glaubhaftmachung und Indizien herangezogen werden, um den Sachverhalt in einer Gesamtschau zu ermitteln. Wenn es um die Anerkennung solcher alternativer Darlegungswege geht, sollten die sonstigen Hindernisse für eine anderweitige Beschaffung daher beachtet und flexible Lösungen für die betroffenen Personen gefunden werden.<sup>31</sup>

Darüber hinaus sollten Familiennachzugsverfahren so organisiert werden, dass mit möglichst schlanken, effizienten Verwaltungsverfahren und größtmöglicher Flexibilität die Umsetzung des Rechts auf Familienzusammenführung effektiv gewährleistet wird. In diesem Zusammenhang empfiehlt UNHCR auch, flexible Lösungen in Bezug auf die Zuständigkeit von Auslandsvertretungen zu finden sowie die Kapazitäten zur Antragsbearbeitung aufzustocken. Auch Videointerviews können ein probates Mittel sein, um die Abläufe zu vereinfachen und beschleunigen. Weiteres Potenzial für eine effizientere Ausgestaltung von Verfahren kann in der Digitalisierung von Verfahrensabläufen liegen. Insofern spricht vieles dafür, dass Ansätze für einen digitalen Zugang zu Verwaltungsdienstleistungen<sup>32</sup> auch für den Bereich der Visabeantragung bei der Familienzusammenführung angewendet werden sollten.

<sup>28</sup> So wurden kürzlich offenbar die Visastellen in Pakistan verstärkt, siehe Antwort der Bundesregierung, BT-Drs. 20/2842, a. a. O. (Fn. 19), S. 7.

<sup>29</sup> Laut Auskunft der Bundesregierung soll es eine Stellenaufstockung beim BfAA geben, um Anträge zum Familiennachzug zu bearbeiten, siehe Antwort der Bundesregierung, BT-Drs. 20/2842, a. a. O. (Fn. 19), S. 7.

<sup>30</sup> Das Pilotprojekt zur Online-Visumsbeantragung wurde Ende Juni 2022 gestartet. In diesem Rahmen kann jedoch lediglich das Visum für die Blaue Karte (Europäische Union) online beantragt werden. Es sollen aber nach erfolgreicher Pilotphase weitere Visumsarten hinzukommen, siehe Antwort der Bundesregierung, BT-Drs. 20/2842, a. a. O. (Fn. 19), S. 7.

<sup>31</sup> UNHCR, Familienzusammenführung zu Personen mit internationalem Schutz, a. a. O. (Fn. 11), 137.

<sup>32</sup> Siehe Onlinezugangsgesetz, abrufbar unter: <https://bit.ly/3AOtlX2>.

## Besonderheiten beim Familiennachzug aus Afghanistan

### Geltende Voraussetzungen und Entwicklungen in der Rechtsprechung seit August 2021

#### Inhalt

- I. Einleitung
- II. Beschleunigung von Verfahren: Kernaussagen der Rechtsprechung seit August 2021
  1. Vorsprache bei deutscher Auslandsvertretung zur Identitätsklärung grundsätzlich erforderlich
  2. Keine Ausnahme vom Grundsatz der Vorsprache wegen »Organisationsversagens«
  3. Hinweis auf allgemeine Gefährdungssituation nicht ausreichend
  4. Konkretisierung einer besonderen Gefährdung zur Beantragung von Sonderterminen
- III. Nachzug »sonstiger Familienangehöriger« gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG
- IV. Nachzug zu Familienangehörigen mit Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG
- V. Aufnahme aus dem Ausland gemäß § 22 AufenthG
- VI. Fazit/Ausblick

#### I. Einleitung

Am 15. August 2022 jährte sich die Machtübernahme der Taliban in Kabul zum ersten Mal. Aus diesem Anlass wurde in zahlreichen Berichten und Stellungnahmen auf die Schwierigkeiten bei der Aufnahme der sogenannten »Ortskräfte« und ihrer Familien hingewiesen. Die Bundesregierung kündigte an, dass »in Kürze« ein Bundesaufnahmeprogramm vorgestellt werde, welches sich auf die am meisten gefährdeten Menschen konzentrieren solle.<sup>1</sup>

Weniger beachtet wurden in diesem Zusammenhang die zahlreichen Schwierigkeiten beim Familiennachzug afghanischer Menschen zu ihren in Deutschland mit internationalem Schutzstatus lebenden Familienangehörigen. Seit der Machtübernahme der Taliban müssen viele Betroffene, die in Afghanistan auf ein Visum warten, als Familienangehörige von in Deutschland lebenden Menschen mit internationalem oder nationalem Schutzstatus Verfolgung durch die neuen Machthaber befürchten. Hinzu kommt die dramatische Verschlechterung der öko-

nomischen Situation in Afghanistan, die gerade für die im Land verbliebenen Familien lebensbedrohliche Ausmaße annehmen kann. Umso dringlicher wäre es, darauf hinzuwirken, dass die bestehenden Hürden für den Familiennachzug überwunden werden. Zu den größten Hindernissen zählen insbesondere:

- Lange Wartezeiten von teilweise zwei und mehr Jahren auf einen ersten Vorsprachetermin zwecks Beantragung des Visums zum Familiennachzug bei den zuständigen deutschen Auslandsvertretungen (Pakistan, Indien und seit Frühsommer 2022 Iran);
- vielfach fehlende Möglichkeiten, die zuständigen deutschen Auslandsvertretungen legal erreichen zu können, die Einreise nach Indien ist zurzeit gar nicht möglich, die Einreise nach Pakistan und in den Iran nur mit Visum und afghanischem Pass;
- schwer zu findende, missverständliche und uneinheitliche Darstellung der Verfahrensabläufe bei den deutschen Auslandsvertretungen in angrenzenden Ländern und der sogenannten Drittanbieter (z. B. visatronic);
- Unklarheiten bezüglich notwendiger, möglicher und zumutbarer Dokumentenbeschaffung unter den Taliban.

Das allein für Visafragen zuständige VG Berlin sowie als Folgeinstanz das OVG Berlin-Brandenburg haben sich seit der Machtübernahme der Taliban im August 2021 in mehreren Eilverfahren mit drängenden rechtlichen Fragen in diesem Zusammenhang beschäftigt. Die juristische Sprache, in der dies geschieht, ist zum Teil schwer erträglich in Anbetracht der verzweifelten Situation, in der sich die Familien aus Afghanistan befinden.

Auch wenn die Eilanträge der Betroffenen in den konkreten Fällen erfolglos blieben,<sup>2</sup> ist die Kenntnis der Kernaussagen zu den einzelnen Themenkomplexen für eine qualifizierte und hilfreiche Beratung der Familien unerlässlich. Dieser Beitrag konzentriert sich auf die Eilrechtsprechung des VG Berlin und des OVG Berlin-Brandenburg insbesondere im Hinblick auf den Familiennachzug

\* Die Autorin ist Referentin in der Leitstelle des DRK-Suchdienstes in Berlin. Der Beitrag basiert auf einer vom DRK-Suchdienst veröffentlichten Fachinformation zum Familiennachzug aus Afghanistan vom April 2022. Diese und weitere Fachinformationen sind abrufbar bei [familie.asyl.net](http://familie.asyl.net) sowie bei [drk-suchdienst.de](http://drk-suchdienst.de) unter »Wie wir helfen/ Vereinen/Familienzusammenführung für Flüchtlinge«.

<sup>1</sup> Auswärtiges Amt, Pressemitteilung vom 14.8.2022: Außenministerin Baerbock zum Jahrestag der Einnahme Kabuls durch die Taliban, abrufbar bei [auswaertiges-amt.de](http://auswaertiges-amt.de) unter »News/Presse«.

<sup>2</sup> Stattgebende, rechtskräftige Eilbeschlüsse sind der Verfasserin nicht bekannt geworden. Stattgebende Beschlüsse der ersten Instanz in Eilverfahren der ersten Zeit nach Machtergreifung der Taliban wurden in der zweiten Instanz aufgehoben.

afghanischer Menschen zu Angehörigen mit internationalem Schutzstatus und den daraus für die Beratungspraxis entstehenden Beratungsansätzen. Nicht thematisiert werden dabei die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für den Familiennachzug (beispielsweise die Lebensunterhaltssicherung bzw. die Möglichkeit, von diesem Erfordernis abzusehen).

### II. Beschleunigung von Verfahren: Kernaussagen der Rechtsprechung seit August 2021

Gerichtliche Eilverfahren zielen darauf ab, Rechtsansprüche im Wege einer einstweiligen Anordnung durchzusetzen. Dabei wird in diesen Verfahren die sogenannte Hauptsachentscheidung (hier: Erteilung des Visums) vorweggenommen. Diese grundsätzlich unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache ist zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes ausnahmsweise dann geboten, wenn

1. ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (Anordnungsanspruch) und
2. den Rechtsschutzsuchenden ohne die Eilentscheidung schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (Anordnungsgrund).

Sowohl Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund müssen für ein Eilverfahren vorliegen und sind daher beim Zusammentragen der wesentlichen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

In den bislang vorliegenden Entscheidungen der zuständigen Gerichte VG Berlin und OVG Berlin-Brandenburg wurden die Voraussetzungen für einen Anspruch auf einstweilige Anordnungen verneint (bzw. wurden stattgebende Entscheidungen des VG vom OVG aufgehoben, woraufhin das VG seine Rechtsprechung anpasste). Die Antragstellenden hatten in den zugrunde liegenden Fallkonstellationen noch keinen Vorsprachetermin bei einer deutschen Auslandsvertretung erhalten bzw. konnten einen solchen aufgrund der Entwicklungen in Afghanistan nicht wahrnehmen.

Im Folgenden werden die Kernaussagen der vorliegenden Entscheidungen zusammenfassend dargestellt:<sup>3</sup>

<sup>3</sup> VG Berlin, Beschluss vom 10.9.2021 – VG 15 L 337/21 V – und OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.12.2021 – OVG 6 S 32/21 – asyl.net: M30861 (Frau mit vier minderjährigen Kindern – Zuzug zu Vater und Ehemann mit Flüchtlingsanerkennung); VG Berlin, Beschluss vom 29.10.2021 – VG 36 L 320/21 V – und OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.12.2021 – 6 S 47/21 – asyl.net: M30505, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 309 (Frau, Nachzug zu Ehemann mit Flüchtlingsstatus) – genauso: VG Berlin, Beschluss

### 1. Vorsprache bei deutscher Auslandsvertretung zur Identitätsklärung grundsätzlich erforderlich

Die Gerichte weisen darauf hin, dass ein Visumantrag zum Familiennachzug auch formlos gestellt werden kann.<sup>4</sup> Dennoch setze jede Entscheidung über die Visaerteilung grundsätzlich eine vorherige persönliche Vorsprache der Antragstellenden bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung oder der von ihr bestimmten Stelle voraus, um die erforderlichen Erkenntnisse über die Identität zu gewinnen. Hierzu gehörten während der Vorsprache die Befragung, die Abnahme biometrischer Daten, die Einsicht in die Originaldokumente und eine eventuelle Begutachtung der Echtheit der Urkunden. Andernfalls könne die Identität nicht als geklärt angesehen werden. Eine einmalige Vorsprache bei Abholung des Visums nach vorheriger Übermittlung von Kopien und Scans der notwendigen Dokumente ersetze die Vorsprache bei Antragstellung zur Klärung der Identität nicht.

Die Überprüfung der Echtheit der Dokumente aus Afghanistan geschehe zwar lediglich in einem »Notverfahren«. Auch eine Überprüfung im »Notverfahren« setze aber die Vorlage der Identitätspapiere im Original voraus, Kopien seien nicht ausreichend.

Sei eine Vorsprache bei der zuständigen Auslandsvertretung nicht erfolgt, lägen die Voraussetzungen für einen Eilantrag nicht vor, da mangels Identitätsklärung ein Obsiegen in der Hauptsache (Anordnungsanspruch) nicht ausreichend wahrscheinlich sei.

### 2. Keine Ausnahme vom Grundsatz der Vorsprache wegen »Organisationsversagen«

Auf das gesetzliche Erfordernis einer persönlichen Vorsprache sei nur dann zu verzichten, wenn die Bundesrepublik Deutschland es unterlassen habe, ihr zumutbare und mögliche Organisationsentscheidungen zu treffen und umzusetzen, um eine zeitnahe persönliche Vorsprache der Antragstellenden bzw. eine generelle Beschleunigung der Verfahren zu ermöglichen. Unter den aktuellen Umständen – die die Bundesrepublik Deutschland nicht zu vertreten habe – sei nicht von einem Organisationsversagen in diesem Sinne auszugehen:

So bewege sich die aktuell zu verzeichnende Wartezeit von rund zwei Jahren und etwas darüber (noch) im Rahmen der Trennungszeit, die mit dem verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG vereinbar sei. Dies gelte jedenfalls dann, wenn für die Wartezeit

vom 1.12.2021 – VG 32 L 198/21 – und OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 3.2.2022 – OVG 6 S 56/21 – asyl.net: M30860 (Ehepaar mit Kindern zu Verwandten); VG Berlin, Beschluss vom 11.1.2022 – VG 21 L 640/21 V – asyl.net: M30398 (Frau mit neugeborenem Kind zu Ehemann und Vater, Wartezeit auf Vorsprache mehr als 2 Jahre).

<sup>4</sup> So etwa OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.8.2020 – OVG 12 B 18.19 – asyl.net: M30105.

ein situationsgebundener Kapazitätsengpass der Auslandsvertretung verantwortlich sei, der nicht auf einem strukturellen Organisationsdefizit beruhe.

Strukturelle Organisationsdefizite seien jedoch im Hinblick auf die Bewältigung der Anträge auf Erteilung von Visa zum Zwecke des Familiennachzugs nicht festzustellen. Die Bundesrepublik habe alles in ihrer Macht Liegende unternommen, um Engpässe zu verhindern. Hierzu gehörten insbesondere die Ausweitung und Aufstockung der räumlichen und personellen Kapazitäten bei den zuständigen deutschen Auslandsvertretungen (Islamabad/Pakistan und Neu-Delhi/Indien).

Nicht berücksichtigt wurde im Hinblick auf mögliche organisatorische Verfahrensbeschleunigung – wie zum Teil in anderen europäischen Ländern bereits praktiziert – die Schaffung von Alternativen zur persönlichen Vorsprache, wie beispielsweise Fern-Interviews (online), größere Flexibilität bezüglich der notwendigen Übergabe von Original-Dokumenten sowie Übersendung von Originaldokumenten auf dem Behördenweg oder in elektronischer Form. Darüber hinaus das Sammeln biometrischer Daten durch die Nutzung der technischen Möglichkeiten und Angebote z.B. von UNHCR, wenn deren Niederlassungen für die Antragstellenden leichter zu erreichen sind, Beschleunigung der Antragsverfahren durch engere Kooperation mit Auslandsvertretungen anderer (europäischer) Länder und Nutzung von deren Möglichkeiten (wie bereits durch Luxemburg, Estland, Finnland und Spanien praktiziert).<sup>5</sup>

Mangelnde Möglichkeiten einer Einreise in die betreffenden Länder zwecks Vorsprache seien der Bundesrepublik nicht anzulasten. Die Bundesregierung weise zutreffend darauf hin, dass es außerhalb ihrer Entscheidungsmacht liege, wen die Regierungen der Nachbarstaaten zu welchen Bedingungen ins Land ließen.

Es würden zeitnah Sondertermine zur Vorsprache im Rahmen des Familiennachzuges vergeben, wenn besondere Umstände vorlägen, die auf eine besondere Notlage bzw. eine besondere Gefährdungssituation hindeuten und eine unverzügliche sachliche Prüfung des Visumbegehrens erforderten. Unter Darlegung der spezifischen Gefährdungssituation könne daher auf die Vergabe eines zeitnahen Sondertermins bei der deutschen Auslandsvertretung hingewirkt werden.

### 3. Hinweis auf allgemeine Gefährdungssituation nicht ausreichend

Ein Hinweis auf die generelle Gefährdungssituation in Afghanistan genüge nicht, um einen Anordnungsanspruch zu begründen. Es fehle in den zu entscheidenden Verfahren an der Darlegung von Umständen, die eine von der allgemeinen Situation der afghanischen Bevölkerung abweichende besondere Notlage der Antragstellenden belegen.

Die allgemeine Gefährdungssituation könne nicht dazu führen, eine einzelfallbezogene Notlage anzunehmen, die eine individuelle Bevorzugung der Antragstellenden durch Vergabe eines vorzeitigen Vorsprachetermins gebieten würde. Denn auch die übrigen in Afghanistan ansässigen Personen, die einen Visumantrag zum Familiennachzug nach Deutschland gestellt hätten, seien dieser Gefährdungslage ausgesetzt.

Insoweit dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, dass eine Bevorzugung der Antragstellenden innerhalb des Terminvergabesystems bei den begrenzten Kapazitäten der infrage kommenden Auslandsvertretungen zulasten derjenigen Antragstellenden gehen würde, die einen zeitlich vorrangigen Visumantrag gestellt hätten.

Die schwierige Lage in Afghanistan gerade für Frauen (und Mädchen) nach der Machtübernahme durch die Taliban werde berücksichtigt. Allerdings treffe diese schwierige Situation auf andere nachzugswillige (Ehe-)frauen (und deren Kinder) ebenso und in gleichem Maße zu.<sup>6</sup>

In einem Fall hatte die Antragstellende als Frau mit vier Kindern geltend gemacht, einer individuell beachtlich gesteigerten Gefährdung ausgesetzt zu sein. Das OVG war aber der Ansicht, dass die gesteigerte Gefährdung angesichts des Umstandes, dass sich die Familie in der Obhut ihres Vaters bzw. Großvaters in dessen Haus befänden, nicht glaubhaft gemacht worden sei. Es bedürfe einer individuellen Gefahr, die die Antragstellenden in beachtlicher Weise von der geschilderten allgemeinen Gefährdungslage abhebe.<sup>7</sup>

Daneben wurde in diesem Fall auch das Argument zurückgewiesen, dass eine besondere Gefährdung der in Afghanistan befindlichen Familienangehörigen bestehe, weil die in Deutschland als Flüchtling anerkannte »stammbezogene« Person aufgrund früherer Aktivitäten von den Taliban verfolgt worden sei: Auch wenn die Taliban nach dem Vortrag der Antragstellenden seit 2015 im Besitz von Fotos seien, die den Ehemann/Vater mit amerikanischen Soldaten zeigten, erscheine es nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die Familienangehörigen wegen dieser fast ein Jahrzehnt zurückliegenden Kontakte in Sippen-

<sup>5</sup> Siehe hierzu auch den Beitrag von UNHCR in diesem Heft ab S. 285.

<sup>6</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.12.2021 – OVG 6 S 47/21, a. a. O. (Fn. 3).

<sup>7</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.12.2021 – OVG 6 S 32/21, a. a. O. (Fn. 3).

haft genommen werden könnten. Konkrete Anhaltspunkte in dieser Hinsicht hätten sie nicht vorgetragen.<sup>8</sup>

### 4. Konkretisierung einer besonderen Gefährdung zur Beantragung von Sonderterminen

Grundsätzlich erfolgt die Bearbeitung der Registrierung für Vorsprachetermine nach Eingangsdatum. Aufgrund der Vielzahl gleich oder ähnlich gelagerter Fälle kann nach Auskunft des Auswärtigen Amtes nur in besonderen Fällen eine Priorisierung erfolgen. Hierzu gehören z. B.

- eintretende Volljährigkeit und dadurch drohender Verlust eines Nachzugsanspruchs (in den entsprechenden Konstellationen);
- Kindeswohlgefährdung;
- Zugehörigkeit zu einer »besonders gefährdeten Personengruppe« und hierdurch gegebene individuelle Notlage.

Welche Kriterien herangezogen werden, um die zuletzt genannte »besonders gefährdete Personengruppe« näher einzugrenzen, geht aus den vorliegenden Gerichtsentscheidungen nicht hervor. Anhaltspunkte hierfür können aber den Hinweisen des Auswärtigen Amtes entnommen werden, die zu Beginn der Evakuierungsmaßnahmen veröffentlicht wurden. Demnach wurden Personen als »besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen« eingestuft, die beispielsweise den Bereichen »Zivilgesellschaft, Medien, Kultur und Wissenschaft« zuzuordnen waren.<sup>9</sup> In der Praxis wird die Vergabe von Sonderterminen in diesen Fällen – soweit bekannt – eher restriktiv gehandhabt. Durch die sich in ständiger Bewegung befindenden Entwicklungen in Afghanistan müssen darüber hinaus Erkenntnisse zur Gefährdungslage bestimmter Gruppen fortlaufend aktualisiert werden. Dies hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt mit Blick auf die »volatile« Lage in Afghanistan vor der Machtübernahme der Taliban festgestellt. In diesem Zusammenhang hat es betont, dass die Gerichte verpflichtet sind, sich laufend über die tatsächlichen Entwicklungen zu unterrichten und nur auf der Grundlage aktueller Erkenntnisse zu entscheiden.<sup>10</sup> Hier ist es notwendig, Herkunftsländerinformationen stets zu verfolgen.<sup>11</sup>

<sup>8</sup> Ebd.

<sup>9</sup> Auswärtiges Amt. Fragen und Antworten: Unterstützung bei der Ausreise aus Afghanistan, zuletzt aktualisiert am 10.6.2022. Abrufbar bei [auswaertiges-amt.de](https://www.auswaertiges-amt.de) unter »Service/Häufig gestellte Fragen (FAQ)«.

<sup>10</sup> Siehe etwa BVerfG, Beschluss vom 25.4.2018 – 2 BvR 2435/17 – Asylmagazin 9/2018, S. 313 ff. – [asyl.net](http://asyl.net): M26246 m. w. N.

<sup>11</sup> Das Portal [ecoi.net](http://ecoi.net) enthält neben der umfangreichen Sammlung von Länderinformationen auch ein Themendossier »Überblick über aktuelle Entwicklungen und zentrale Akteure in Afghanistan«, das laufend aktualisiert wird.

### Praxishinweise:

Wenn Ratsuchende geltend machen, dass ihre in Afghanistan befindlichen Familienangehörigen als besonders gefährdet einzustufen sind, kann der folgende Fragenkatalog für die Beratung hilfreich sein. Tragen Sie gemeinsam mit den Ratsuchenden möglichst viele Details einer über die allgemeine Gefährdung hinausgehenden, besonderen Gefährdung der nachziehenden Familienmitglieder zusammen. Hierbei können folgende Aspekte relevant sein:

- Zu welcher Gruppe besonders gefährdeter Menschen gehört das Familienmitglied?
- Welche konkreten Aktivitäten und Tätigkeiten hat das Familienmitglied in diesem Zusammenhang entfaltet?
- In welchem Zeitraum und bis wann war das Familienmitglied entsprechend aktiv?
- Wie sieht die jetzige Situation des Familienmitglieds konkret aus (Versteck, Schutz, Lebensunterhalt)?
- Gibt es weitere Familienmitglieder, die eventuell Schutz bieten können und falls nein, was ist mit diesen geschehen?
- Aus welcher Region Afghanistans stammt das Familienmitglied, wo befindet es sich jetzt?
- Liegen Kenntnisse über den Umgang der Taliban mit Menschen gleichen oder ähnlichen Hintergrunds vor? Sind den Ratsuchenden konkrete Fälle – z. B. aus der eigenen Familie oder der Nachbarschaft – bekannt? Gibt es hierzu Dokumente, Presseinformationen oder andere Berichte?

Versuchen Sie, so viele Angaben wie möglich durch aktuelle Herkunftsländerinformationen und durch Dokumente zu untermauern.

### III. Nachzug »sonstiger Familienangehöriger« gemäß §36 Abs.2 AufenthG

Seit der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan betreffen viele Beratungsanfragen den Nachzug von in Afghanistan verbliebenen weiblichen Familienangehörigen, nämlich Mütter volljähriger Referenzpersonen, Schwestern, Nichten oder andere weibliche Familienangehörige, welche rechtlich zum Kreis der »sonstigen Familienangehörigen« im Sinne von § 36 Abs. 2 AufenthG zählen.

»Sonstigen Familienangehörigen« kann nach dieser Regelung eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennach-

zug erteilt werden, wenn es zur »Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte« erforderlich ist und alle weiteren Voraussetzungen (in der Regel auch die Lebensunterhaltssicherung) erfüllt sind. Der Begriff der »außergewöhnlichen Härte« ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und im Falle eines gerichtlichen Klageverfahrens voll nachprüfbar. Es muss sich um eine Härte handeln, die über die allgemeine Härte hinausgeht, die jede Familie erlebt, wenn ihre Mitglieder nicht zusammenleben können. Die Hürden für den Nachzug sonstiger Familienangehöriger sind somit sehr hoch und nur in Ausnahmefällen gelingt es, sie zu überwinden.

So müssen die in Deutschland lebenden oder die nachzugswilligen Familienangehörigen derart auf die familiäre Lebenshilfe des oder der jeweils anderen angewiesen sein, dass sie ohne diese Unterstützung zwangsläufig eklatante Lebenseinschränkungen erfahren würden, die in ihrer Dimension eine Grundrechts- bzw. Menschenrechtsverletzung gleichkämen. Voraussetzung ist außerdem, dass die benötigte familiäre Lebenshilfe nur im Bundesgebiet erbracht werden kann.

Durch die Rechtsprechung wurde der unbestimmte Rechtsbegriff »zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte« dahingehend definiert, dass

- das schutz- oder beistandsbedürftige Familienmitglied allein ein eigenständiges Leben nicht führen kann, sondern
- auf die Erbringung wesentlicher familiärer Lebenshilfe dringend angewiesen ist und
- diese Hilfe in zumutbarer Weise nur in Deutschland erbracht werden kann.

Oft betrifft dies Situationen, in denen ältere, pflegebedürftige, schwer körperlich oder psychisch kranke oder gehandicapte Familienangehörige auf den familiären Beistand der jeweils anderen Familienmitglieder angewiesen sind. Der in unterschiedlichen Kulturen verschieden stark ausgeprägte Wunsch, zum Beispiel Pflegeleistungen vorrangig durch enge Familienangehörige zu erhalten, zu denen eine besondere Vertrauensbeziehung besteht, soll jedoch nach Auffassung des OVG Berlin-Brandenburg berücksichtigt werden.<sup>12</sup>

Eine »außergewöhnliche Härte« im Sinne dieser Norm setzt voraus, dass die Härte im Hinblick auf die Notwendigkeit der Herstellung oder Erhaltung der familiären Gemeinschaft besteht. Für die Berücksichtigung nicht familienbezogener Gesichtspunkte, die ausschließlich die allgemeine politische oder wirtschaftliche Lage im Herkunfts- oder Aufenthaltsstaat betreffen, besteht grundsätzlich im Rahmen des Tatbestandsmerkmals der

»außergewöhnlichen Härte« kein Raum.<sup>13</sup> Die »außergewöhnliche Härte« muss insofern unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles *familienbezogen* sein.

In diesem Sinne wies das OVG Berlin-Brandenburg im Fall des Nachzugsbegehrens eines Ehepaares mit voll- und minderjährigen Kindern aus Afghanistan zu ihrer bereits in Deutschland lebenden volljährigen Tochter darauf hin, dass allein der Verweis auf die humanitäre Krise in Afghanistan nicht genüge, um eine familienbezogene außergewöhnliche Härte zu begründen. Der Familienverband in Afghanistan könne sich gegenseitig unterstützen, möge es sich bei ihnen zum Teil auch um Frauen in einer extrem patriarchalischen Gesellschaftsstruktur handeln. Die Minderjährigen unter ihnen seien in der Obhut jener handlungsfähigen Erwachsenen. Die Bezugnahme der Antragstellenden auf die humanitäre Krise in Afghanistan führe auch deswegen nicht zur Annahme einer außergewöhnlichen Härte bei Verweigerung der Visa, weil sie nach eigenen Angaben über die Mittel und die Möglichkeit verfügten, ins Ausland zu fliehen und sich auf diesem Wege der von ihnen dargestellten Gefahren zu entziehen.<sup>14</sup>

Im Einzelfall kann es jedoch zu Situationen kommen, in denen es zu einem Ineinandergreifen der Folgen einer humanitären, politischen oder menschenrechtlichen Krisensituation in einem Land auf die nachziehenden Familienmitglieder und der notwendigen Erbringung einer familienbezogenen Lebenshilfe kommt. Diesbezüglich ist auf die vorherige tatsächliche, über einen längeren Zeitraum gewachsene Bindung und Betreuungsgemeinschaft abzustellen und die familiäre Lebensgemeinschaft muss das geeignete und notwendige Mittel sein, um die »außergewöhnliche Härte« zu vermeiden.<sup>15</sup>

Eine »außergewöhnliche Härte« wurde daher vom OVG Berlin-Brandenburg in einem Fall (ohne Afghanistan-Bezug) bei der Wiederherstellung einer seit vielen Jahren unterbrochenen familiären Lebensgemeinschaft zwischen Pflegetochter (minderjährig) mit ihrer Pflegemutter mit internationalem Schutzstatus in Deutschland angenommen. Der Beistand der Pflegemutter werde u. a. deswegen benötigt, weil die Pflegetochter bei einer Rückkehr nach Somalia – unabhängig von den allgemein dort bestehenden humanitären Bedingungen und Konflikten – der konkreten Gefahr einer Beschneidung ausgesetzt sei, sodass sie als schutzbedürftige Familienangehörige kein eigenständiges Leben führen könne und auf die Gewährung familiärer Lebenshilfe gerade durch ihre im Bundesgebiet lebende Pflegemutter dringend angewiesen sei.

<sup>12</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.2.2014 – OVG 2 B 12.12 – asyl.net: M21808.

<sup>13</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.1.2022 – OVG 3 S 87/21 – asyl.net: M30381 (Somalia/Kenia)

<sup>14</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 3.2.2022 – OVG 6 S 56/21 – a. a. O. (Fn. 3).

<sup>15</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, 36.2.1.2 und 36.2.2.0, abrufbar bei [asyl.net/recht/gesetzestexte](http://asyl.net/recht/gesetzestexte) unter »Erlasse/Behördliche Mitteilungen«.

Dies gelte umso mehr, als die erstinstanzliche Asylrechtsprechung insoweit in Bezug auf Somalia zum Teil von flüchtlingsrelevanter geschlechtsspezifischer Verfolgung ausgehe.<sup>16</sup>

Bei dem Versuch einer Übertragung dieser Maßstäbe auf Fälle mit Afghanistan-Bezug werden daher folgende Umstände konkret herausgearbeitet werden müssen:

- die konkrete Gefahr, in der sich z. B. das weibliche Familienmitglied nach der Machtübernahme durch die Taliban befindet,
- der Umstand, dass der vor dieser Gefahr allein Schutz und Lebenshilfe bietende Familienverband vor Ort nicht (mehr) besteht und daher
- die Betroffene allein kein eigenständiges Leben (mehr) führen können und
- die notwendige Hilfe in zumutbarer Weise nur in Deutschland erbracht werden kann.

Denkbar wäre z. B. das Beispiel einer jungen Frau, die gerade erst volljährig geworden ist und bisher in ihrer Herkunftsregion als nicht verheiratete Frau in ihrem gelebten Familienverband gegen Übergriffe durch die Taliban wie z. B. Zwangsverheiratung und folgende Vergewaltigungen geschützt war. Wenn diese junge Frau nunmehr aufgrund von Todesfällen und Flucht von Familienangehörigen den Schutz der familiären Gemeinschaft in Afghanistan verliert, zugleich aber Familienangehörige in Deutschland hat, welche den entsprechenden Schutz wiederherstellen können, kann geltend gemacht werden, dass der notwendige familiäre Beistand nur durch die Familienangehörigen in Deutschland erfolgen kann.<sup>17</sup>

### Praxishinweise:

Die Begründung eines Nachzugs »sonstiger Familienmitglieder« i. S. v. § 36 Abs. 2 AufenthG ist schwierig und erfordert die Erhebung wesentlicher Detailangaben. Die rechtzeitige Einbeziehung der zuständigen Ausländerbehörde, welche dem Nachzug zustimmen muss, ist von Vorteil. Andererseits impliziert bereits der Umstand, dass es sich bei dieser Nachzugskonstellation um eine »außergewöhnliche Härtesituation« handeln muss, dass ein mehrjähriges Warten auf eine

>>>

>>>

Entscheidung dem Vortrag des Vorliegens der Härte widersprechen kann. Ratsuchende sollten daher gegebenenfalls rechtzeitig auf eine qualifizierte anwaltliche Vertretung hingewiesen werden. Tragen Sie gemeinsam mit den Ratsuchenden möglichst viele Details zur Begründung des Vorliegens einer »außergewöhnlichen Härte« zusammen, wobei Sie folgende Aspekte (beispielhaft) berücksichtigen können:

- Darlegung konkreter und detaillierter Umstände, welche das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte – wie oben dargelegt – begründen können.
- Darlegung der Umstände, durch welche die aktuell bestehende »außergewöhnliche Härte« entstanden ist: Wie war die Situation zuvor und wie stellt sie sich jetzt dar?
- Konkrete Darlegung der Schutzbedürftigkeit durch die Familie und des Umstandes, dass ohne die familiäre Lebenshilfe ein eigenständiges Leben (in Würde) nicht möglich ist. Darlegung, dass die notwendige Lebenshilfe traditionell *und* im konkreten Einzelfall wegen der entsprechenden Vertrauensverhältnisse nur im Familienverband erbracht werden kann.
- Darlegung der gewachsenen und (zuvor) gelebten familiären Schutz-, Lebens- und Beistandsgemeinschaft der Ratsuchenden und ihrer nachziehenden Familienmitglieder, welche allein die »außergewöhnliche Härte« vermeiden kann.
- Darlegung, dass die notwendige Hilfe in zumutbarer Weise nur in Deutschland erbracht werden kann: Gibt es weitere Familienmitglieder, die Schutz bieten können und falls nein, was ist mit diesen geschehen?
- Darlegung des Fehlens anderer Lebenshilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten (z. B. fehlende Zufluchtshäuser etc.).

Versuchen Sie, so viele Angaben wie möglich durch aktuelle Herkunftsländerinformationen und durch Dokumente zu untermauern.

Achten Sie darauf, dass es nicht zu Widersprüchen mit den bisherigen Angaben der Referenzperson in den Verwaltungsvorgängen (z. B. Asylverfahren) kommt. Lassen Sie sich daher das Anhörungsprotokoll und den Asylbescheid vorlegen.

Auch die Einsichtnahme in die entsprechende Akte bei der Ausländerbehörde kann bei Zweifeln hilfreich sein.

<sup>16</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.10.2021 – OVG 3 S 43/21 – zuvor: VG Berlin, Beschluss vom 24.4.2021 – VG 38 L 131/21 – asyl.net: M30214.

<sup>17</sup> Rechtsprechung zu derartigen Fällen aus Afghanistan seit Machtübernahme der Taliban ist der Verfasserin nicht bekannt. Die in Fn. 16 angeführte Rechtsprechung kann jedoch für Nachzugsfälle aus Afghanistan genutzt werden.

#### IV. Nachzug zu Familienangehörigen mit Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG

Menschen aus Afghanistan haben in Deutschland in der Vergangenheit oft keinen internationalen Schutzstatus erhalten, sondern lediglich ein sogenanntes nationales Abschiebungsverbot. Damit hatten sie lediglich Anspruch auf einen Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG.<sup>18</sup> Im Vergleich zu Personen mit einem Schutzstatus ist der Familiennachzug zu diesem Personenkreis deutlich erschwert. Bei Personen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG darf der Nachzug der Kernfamilie (Eheleute und minderjährige ledige Kinder) nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik gestattet werden (§ 29 Abs. 3 AufenthG). Zusätzlich müssen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (z. B. in der Regel die Lebensunterhaltssicherung) erfüllt werden.

Der Elternnachzug zu minderjährigen Kindern, mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG richtet sich nach § 36 Abs. 2 AufenthG (siehe oben Abschnitt III).

Nach der Gesetzesbegründung sollen beim Familiennachzug in diesen Fällen nicht allein die familiären Bindungen, sondern alle Umstände, die eine humanitäre Dringlichkeit begründen, für die Entscheidung maßgeblich sein.<sup>19</sup>

Ein humanitärer Grund liege insbesondere vor, wenn die Familieneinheit auf absehbare Zeit nur im Bundesgebiet hergestellt werden kann. Dies soll insbesondere bei Menschen anzunehmen sein, welche einen Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG besitzen. Hier soll der Nachzug von Eheleuten oder minderjährigen Kindern nur versagt werden, wenn eines der Familienmitglieder ein Daueraufenthaltsrecht in einem Drittland besitzt und die familiäre Lebensgemeinschaft auch dort gelebt werden könnte.<sup>20</sup> Theorie und Praxis klaffen jedoch oft auseinander.

Für das Bestehen »humanitärer Gründe« im Sinne von § 29 Abs. 3 AufenthG können die folgenden Umstände sprechen:

- Bestehende Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Gesundheit etc.
- Die Familie wurde durch die Flucht auseinandergerissen.
- Die familiäre Lebensgemeinschaft kann auf absehbare Zeit ausschließlich in Deutschland hergestellt werden, da ansonsten eine langanhaltende Trennung verursacht würde.

- Humanitäre Gründe in diesem Sinne stellen ein »Weniger« dar im Verhältnis zu der Voraussetzung der »dringenden humanitären Gründen« für eine Aufnahme aus dem Ausland gemäß § 22 S. 1 AufenthG (siehe unten Abschnitt V).

##### Praxishinweise:

In der Praxis werden die o. g. Vorgaben regelmäßig sehr restriktiv angewandt. Sie können in derartigen Familiennachzugsfällen neben der Darlegung der individuellen Nachzugsvoraussetzungen immer auch auf die oben angeführten Quellen hinweisen.

- Unterstützen Sie die Ratsuchenden dabei, möglich detailliert die konkrete Situation der Nachziehenden zu beschreiben und darzulegen: bestehen Gefahren für Leib, Leben, Freiheit, Gesundheit etc. und wie stellen sich diese konkret dar?
- Legen Sie gemeinsam mit den Ratsuchenden die Umstände dar, welche zu einer Trennung der Familie führten.
- Legen Sie gemeinsam mit den Ratsuchenden dar, dass die familiäre Lebensgemeinschaft nur in Deutschland hergestellt werden kann. Hierzu gehört der Hinweis, dass eine Rückkehr der Referenzperson nach Afghanistan insbesondere nach der Machtergreifung durch die Taliban oder die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Drittland auf unabsehbare Zeit nicht möglich ist.
- Achten Sie darauf, dass es nicht zu Widersprüchen mit den bisherigen Angaben der Referenzperson in den Verwaltungsvorgängen (z. B. Asylverfahren) kommt. Lassen Sie sich daher das Anhörungsprotokoll und den Asylbescheid vorlegen.
- Auch die Einsichtnahme in die entsprechende Akte bei der Ausländerbehörde kann bei Zweifeln hilfreich sein.

<sup>18</sup> Mögliche Asylfolgeverfahren nach der Machtübernahme durch die Taliban in Afghanistan bleiben hier außer Betracht, da sich der Familiennachzug vor einem eventuell positiven, rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren weiterhin nach § 29 Abs. 3 AufenthG richtet.

<sup>19</sup> BT-Drs. 15/420 vom 7.2.2003, Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Zuwanderungsgesetz, S. 81.

<sup>20</sup> Allg. VwV zum AufenthG vom 26.10.2009, 29.3.1.1, a. a. O. (Fn. 15).

### V. Aufnahme aus dem Ausland gemäß § 22 AufenthG

Eine Aufnahme aus dem Ausland gemäß § 22 AufenthG stellt keine Form des Familiennachzugs dar und besitzt Ausnahmecharakter. Eine Aufnahme wird in der Praxis äußerst selten gewährt. Ob in Zukunft eine weniger restriktive Handhabung erfolgen wird, bleibt abzuwarten.

Allerdings wird in Familiennachzugsfällen das Vorliegen von Gründen für eine Aufnahme gemäß § 22 S. 1 AufenthG mitgeprüft, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums zum Familiennachzug nicht vorliegen und entsprechende Angaben zu den Besonderheiten des Einzelfalls im Antrag auf Familiennachzug vorhanden sind.

Zu unterscheiden ist zwischen einer Aufnahme von Menschen

1. aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen gemäß § 22 S. 1 AufenthG oder
2. zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 22 S. 2 AufenthG, wenn das Bundesinnenministerium (BMI) oder eine vom BMI bestimmte Stelle die Aufnahme der Betroffenen ausdrücklich erklärt hat.

#### § 22 Satz 1 AufenthG

Eine Aufnahme aus dringenden humanitären Gründen setzt voraus, dass sich der betreffende Mensch im Einzelfall in einer Notlage befindet, die es als ein Gebot der Menschlichkeit erfordert und rechtfertigt, ihn im Gegensatz zu anderen Menschen in vergleichbarer Lage aufzunehmen.<sup>21</sup>

Das entscheidende Kriterium, welches hier angesetzt wird, besteht im »Herausragen aus der Menge« der ebenfalls betroffenen Schutzbedürftigen in vergleichbarer Lage (siehe hierzu auch oben Abschnitt II.3).

Eine Aufnahme aus völkerrechtlichen Gründen gemäß § 22 S. 1 AufenthG kann auch in Betracht kommen, wenn die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG oder anderen Spezialgesetzen nicht möglich ist und eine Aufnahmeverpflichtung aus Völkerrecht oder Völkervertragsrecht besteht.

Die Rechtsprechung eröffnete z. B. über die Voraussetzungen einer Aufnahme aus dem Ausland gemäß § 22 S. 1 AufenthG notwendige Ausnahmen von der zweieinhalb-jährigen kompletten Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten ab März 2018, welche ansonsten verfassungsrechtlich bedenklich gewesen sei.<sup>22</sup>

So könne die Bundesrepublik laut Bundesverfassungsgericht dem Abwägungsgebot des Art. 6 GG und des Art. 8 EMRK sowie u. a. der in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Verpflichtung zur Prüfung des Kindeswohls nachkommen.<sup>23</sup>

Die inhaltlichen Voraussetzungen der dringenden humanitären oder völkerrechtlichen Gründe gemäß § 22 S. 1 AufenthG sind insgesamt aber sehr viel schwieriger nachzuweisen als die oben in den Abschnitten II bis IV dargelegten Voraussetzungen eines Familiennachzugs. Dennoch sollten diese Gründe bei einem Antrag auf Familiennachzug vorgetragen werden, weil sie bei einer Ablehnung des Antrags auf Familiennachzug von den Behörden im Hinblick auf § 22 S. 1 AufenthG geprüft werden, wenn Anhaltspunkte für eine mögliche Aufnahme nach dieser Norm vorliegen.

Das Vorliegen einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib und Leben der Schutzsuchenden, besondere Kindeswohlinteressen u. a. sollte daher im Antrag detailliert dargelegt werden.

#### § 22 Satz 2 AufenthG

Eine Aufnahme gemäß § 22 S. 2 AufenthG wird erteilt, wenn das Bundesinnenministerium oder die von ihm bestimmte Stelle die Aufnahme zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erklärt hat. Hierzu gehören zum Beispiel Ortskräfte oder andere besonders gefährdete Personen aus Afghanistan, welche sich bis zu einem bestimmten Stichtag gemeldet und eine Aufnahmezusage erhalten hatten. Durch das OVG Berlin-Brandenburg wurde in anschließenden Eilverfahren klargestellt, dass § 22 S. 2 AufenthG nicht in erster Linie den Interessen der betroffenen Menschen diene, sondern der Wahrung des außenpolitischen Handlungsspielraums der Bundesrepublik. Entsprechend verfüge das Bundesinnenministerium bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals der »politischen Interessen« über einen breiten Beurteilungsspielraum. Eine Akzentsetzung im menschenrechtlichen Sinne könne zwar auch für sich genommen im politischen Interesse der Bundesrepublik liegen. Aus der humanitären Dringlichkeit eines Einzelfalls folge aber nicht automatisch ein politisches Aufnahmeinteresse.<sup>24</sup>

<sup>21</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, 22.1.1.2, a. a. O. (Fn. 15).

<sup>22</sup> Ausführlich hierzu siehe Arbeitshilfe: Aufnahme aus dem Ausland, abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen/Arbeitshilfen zum Aufenthaltsrecht«.

<sup>23</sup> BVerfG, Beschluss vom 11.10.2017 – 2 BvR 1758/17 – asyl.net: M25554, Asylmagazin 12/2017, S. 459 ff.; VG Berlin, Urteil vom 7.11.2017 – VG 36 K 92.17 V – asyl.net: M25744, Asylmagazin 3/2018, S. 94 ff.

<sup>24</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 3.2.2022 – OVG 6 S 56/21 – a. a. O. (Fn. 3).

Familiennachzug zu Menschen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 22 AufenthG

Für den Familiennachzug zu Menschen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 22 AufenthG gelten die gleichen Voraussetzungen wie beim Nachzug zu Familienangehörigen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG. Insoweit wird auf die Ausführungen oben (Abschnitt IV) verwiesen.

## VI. Fazit/Ausblick

Afghanische Familien stehen in Familiennachzugsverfahren weiterhin vor hohen und gelegentlich auch vor unüberwindbaren rechtlichen und praktischen Hindernissen. Unter den gegebenen Umständen kann vielen betroffenen Familien kaum Hoffnung gemacht werden, dass ihre Verfahren in absehbarer Zeit zu einem erfolgreichen Ende gebracht werden können.

Eine Beschleunigung der Verfahren nicht nur durch eine zügige Bearbeitung nach Antragstellung sondern insbesondere auch hinsichtlich der Zeitdauer bis zu einem ersten Vorsprachetermin, um den formalen Antrag auf Familiennachzug überhaupt erst stellen zu können und der Schaffung von Alternativen, um die vom OVG Berlin-Brandenburg geforderte Identitätsklärung herbeizuführen, ist von grundlegender Wichtigkeit.

Auch das in Planung befindliche Bundesaufnahmeprogramm für besonders gefährdete Menschen aus Afghanistan stellt für viele Betroffenen einen großen Hoffnungsschimmer dar. Inwieweit sich diese Hoffnung wird realisieren lassen, bleibt abzuwarten.

Die Ratsuchenden können in der Zwischenzeit auf Möglichkeiten hingewiesen werden, selbst aktiv zu werden, um aktuell bestehende Zufluchts- und/oder Unterstützungsangebote für gefährdete und/oder allein zurückgebliebene Familienmitglieder in Afghanistan herauszufinden und diese an die Angehörigen weiter zu vermitteln, so z. B. über eine Kontaktaufnahme zu ICRC, UNHCR, UNICEF (Kinder) oder Medica Mondiale (Frauen).

## Anmerkungen zu aktuellen Entscheidungen des EuGH zur Familienzusammenführung

### Zu EuGH, »I, S gegen die Niederlande«: Rechtsbehelf bei Dublin-Familienzusammenführung

Von Anne Pertsch, Berlin\*

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem aktuellen Urteil<sup>1</sup> die Rechte von Asylsuchenden im Rahmen der Dublin-III-Verordnung abermals gestärkt und so seine bisherige Rechtsprechung fortgesetzt.<sup>2</sup> In dem Verfahren beschäftigte sich der Gerichtshof mit der Frage, ob und inwieweit ein unbegleiteter Minderjähriger und sein Onkel gegen die Ablehnung der Aufnahme des Minderjährigen zur Durchführung des Asylverfahrens in der Obhut des Onkels durch einen Mitgliedstaat gerichtlich vorgehen können (sogenannte Justiziabilität von behördlichen Entscheidungen). Entgegen dem Vorbringen der am Verfahren beteiligten Mitgliedstaaten folgte der EuGH der Richtung der Schlussanträge des Generalanwalts<sup>3</sup> und bestätigte ausdrücklich das Vorliegen eines Rechtsbehelfs gegen eine Ablehnung eines Aufnahmegesuches im Rahmen der Zusammenführung von Minderjährigen mit ihren Verwandten nach Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-VO.

### Ausgangssituation

Die Dublin-III-Verordnung enthält in den Art. 8–10, 16, 17 Abs. 2 Regelungen zur Familienzusammenführung, die vorsehen, dass der Mitgliedstaat innerhalb der EU für den Asylantrag einer Person zuständig ist, in dem sich bereits Familienangehörige – bei unbegleiteten Minderjährigen auch Verwandte und Geschwister – befinden. Dabei stellen die Kriterien unterschiedliche Anforderungen an den Aufenthaltsstatus der Referenzpersonen – zumeist wird ein Bezug zu einem laufenden oder mit internationalen Schutzstatus abgeschlossenem Asylverfahren gefordert, wobei es insbesondere für unbegleitete Minderjährige breit gefasste Ausnahmen gibt. Lehnt ein Mitgliedstaat ein sogenanntes Aufnahmegesuch eines anderen Mit-

\* Anne Pertsch ist Juristin bei der deutsch-griechischen Organisation Equal Rights Beyond Borders.

<sup>1</sup> EuGH, Urteil vom 1.8.2022 – C-19/21, I, S gg. Niederlande – asyl.net: M30813, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 320; die im Folgenden angegebenen Randnummern beziehen sich auf diese Entscheidung.

<sup>2</sup> Vgl. EuGH, Urteile vom 7.7.2016 – C-63/15 Ghezelbash gg. Niederlande – asyl.net: M23883 und C-155/15, Karim gg. Schweden – asyl.net: M23884, Asylmagazin 7/2016, S. 220 ff., mit Anmerkung von Heiko Habbe; Urteil vom 25.10.2017 – C-201/16 Shiri gg. Österreich – asyl.net: M25607, Asylmagazin 1–2/2018, S. 44 ff., mit Anmerkung von Constantin Hruschka.

<sup>3</sup> Schlussanträge des EuGH-Generalanwalts Nicholas Emiliou vom 7.4.2022 im Verfahren C-19/21, abrufbar über das Suchformular auf <https://curia.europa.eu/juris/recherche.jsf>; dazu ausführlich Anne Pertsch, Asylmagazin 7–8/2022, S. 242 ff.

gliedstaates, dass zur Übernahme der asylantragstellenden Person zwecks Durchführung des Asylverfahrens im Kreis der Familie auffordert, ab, muss das Asylverfahren in dem Staat der Antragstellung durchgeführt werden und eine Familienzusammenführung findet nicht statt. In der Dublin-III-Verordnung ist ein gerichtliches Vorgehen gegen eine solche Ablehnung nicht explizit geregelt. Die Dublin-Durchführungsverordnung sieht lediglich die Möglichkeit einer Wiedervorlage des Gesuches durch den ersuchenden Mitgliedstaat vor, um abermals eine Annahme der eigenen Zuständigkeit des ersuchten Mitgliedstaates zu erwirken. Erfolgt jedoch eine erneute Ablehnung stehen keine weiteren Durchsetzungsmechanismen zur Verfügung.

Aufgrund der hohen Stellung der Familieneinheit und des Kindeswohls innerhalb der Dublin-III-Verordnung (Erwägungsgründe 13, 14, Art. 6) in Verbindung mit dem Recht auf wirksamen Rechtsbehelf nach Art. 47 GR-Charta haben die allermeisten deutschen Verwaltungsgerichte die Justiziabilität von Ablehnung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angenommen und somit eine gerichtliche Überprüfung zugelassen. Auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat jedenfalls die Möglichkeit von subjektiven Rechten im Rahmen der familieneinheitsbezogenen Zuständigkeitskriterien angenommen.<sup>4</sup> Dahingegen wurden in Frankreich, Schweden und Österreich subjektive Rechte und somit das Bestehen eines Rechtsbehelfs vollständig abgelehnt. Ein einheitliches Vorgehen gegen Ablehnungen von Aufnahmegesuchen durch die Mitgliedstaaten war demnach bisher nicht möglich.

### Vorlageverfahren vor dem EuGH

Im Ausgangsverfahren hatte das Dublin-Referat der griechischen Asylbehörde ein Aufnahmegesuch an die zuständige niederländische Stelle übersandt. Die Niederlande seien für den Asylantrag eines unbegleiteten minderjährigen Antragstellers zuständig, da sich sein Onkel rechtmäßig in den Niederlanden aufhalte (Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-VO). Das Gesuch sowie eine erneute Vorlage durch das griechische Dublin-Referat wurden von den Niederlanden mit der Begründung abgelehnt, dass die Verwandtschaft nicht nachgewiesen sei. Zuletzt gingen die Betroffenen in den Niederlanden gerichtlich gegen die Ablehnung vor, wobei das zuständige Gericht die Frage der Justiziabilität dem EuGH im Januar 2021 zur Entscheidung vorlegte.

Das vorlegende Gericht wollte im Wesentlichen wissen, ob Art. 27 Abs. 1 Dublin-III-VO, wonach Betroffenen ein wirksamer Rechtsbehelf gegen Überstellungsentscheidungen zur Verfügung gestellt werden muss, in Verbin-

dung mit Art. 47 GR-Charta dahin auszulegen ist, dass der Mitgliedstaat, an den ein auf Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-VO gestütztes Aufnahmegesuch gerichtet wurde, der asylantragstellenden unbegleiteten minderjährigen Person oder ihren Verwandten ein Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen die Gesuchsablehnung einräumen muss. Falls dies nicht der Fall ist, wurde gefragt, ob ein solches Recht auf einen Rechtsbehelf unmittelbar durch Art. 47 GR-Charta in Verbindung mit dem Recht auf Familienleben aus Art. 7 und den Rechten des Kindes aus Art. 24 Abs. 2 GR-Charta verliehen wird.

Die griechische, französische, niederländische und die Schweizer Regierung sowie die Europäische Kommission haben schriftliche Erklärungen eingereicht und sich einstimmig gegen einen Rechtsbehelf ausgesprochen, während der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen einen solchen Rechtsbehelf ausdrücklich – wenn wohl auch ausschließlich – für unbegleitete minderjährige Asylantragstellende forderte.<sup>5</sup>

### Die aktuelle Entscheidung des EuGH

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass es hinsichtlich der Frage, ob es nach Art. 27 Abs. 1 Dublin-III-VO im Licht der Art. 7, 24 und 47 GR-Charta erforderlich ist, dass gegen eine solche Ablehnung eines Gesuches ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann, nicht nur auf den Wortlaut des Art. 27 Abs. 1 Dublin-III-VO ankomme, sondern auch auf seine Ziele, das allgemeine System, seinen Kontext sowie die Entwicklung im System. Diesbezüglich führt der EuGH aus, dass jede Person, deren durch das Unionsrecht garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt sind, nach Art. 47 GR-Charta das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf habe. Unter Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung<sup>6</sup> stellt der Gerichtshof erneut klar, dass im Rahmen der Dublin-III-Verordnung nicht lediglich organisatorische Regeln für die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren normiert wurden, sondern vielmehr auch Asylsuchende an dem Verfahren beteiligt werden sollten. Dies finde unter anderem Ausdruck in der Informationspflicht der Mitgliedstaaten gegenüber Asylsuchenden, in der Möglichkeit der Beibringung von Informationen sowie in der Gewährleistung, dass Betroffene über einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die am Ende des Verfahrens möglicherweise ergehende Überstellungsentscheidung verfügen (Rn. 35 ff.).

Hinsichtlich dieser den Asylsuchenden gewährten Rechte bestünde die Gefahr die praktische Wirksamkeit zu verlieren, würde eine restriktive Auslegung der Reichweite des Art. 27 Abs. 1 Dublin-III-VO einer gerichtlichen Überprüfbarkeit der Ablehnungen von Aufnahmegesu-

<sup>4</sup> BVerwG, Beschluss vom 2.7.2019 – 1 AV 2.19 – asyl.net: M27524.

<sup>5</sup> Schlussanträge und Beitrag hierzu, a. a. O. (Fn. 3).

<sup>6</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 7.7.2016, a. a. O. (Fn. 2).

chen im Rahmen der familieneinheitsbezogenen Kriterien entgegenstehen (Rn. 39). Im Hinblick auf den von Art. 27 Abs. 1 Dublin-III-VO gewährten Rechtsbehelf gegen Überstellungsentscheidungen dürfe unter Anwendung des Art. 47 GR-Charta bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden nicht danach unterschieden werden, ob eine Entscheidung zur Überstellung des Kindes ergangen ist oder ob der ersuchte Mitgliedstaat das Gesuch auf Aufnahme abgelehnt habe. In beiden Fällen müsse es der minderjährigen Person gemäß Art. 47 Abs. 1 GR-Charta und der bisherigen Rechtsprechung des EuGH möglich sein, einen Rechtsbehelf einzulegen, um die Verletzung dieses Rechts zu rügen (Rn. 41 f.). Zudem weist der Gerichtshof explizit auf die mitgliedstaatliche Verpflichtung aus Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 Vertrag über die Europäische Union (EUV), wirksame Rechtsbehelfe zu schaffen, damit effektiver Rechtsschutz möglich ist, hin.

Der Gerichtshof verdeutlicht die Wichtigkeit und Bedeutung des Kindeswohls sowie der Familieneinheit, die auch bei der Frage eines Rechtsbehelfes relevant sei. Auch wenn Art. 7 GR-Charta kein allgemeines Recht auf Familieneinheit des erweiterten Kreises darstelle, schütze die Norm dennoch in Zusammenhang mit der sich aus Art. 24 Abs. 2 GR-Charta ergebenden Verpflichtung, bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen das Kindeswohl als vorrangige Erwägung zu berücksichtigen, sowie Art. 6 und Erwägungsgrund 13 Dublin-III-VO das Interesse von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden an einer Zusammenführung mit dem erweiterten Familienkreis (Rn. 47).

In diesem Zusammenhang stellt der EuGH unter Berufung auf seine bisherige Rechtsprechung<sup>7</sup> fest, dass eine Überstellung zwecks Familienzusammenführung stets dem Wohl des Kindes dienen müsse, wobei sich aus zahlreichen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Kindeswohl und der Familieneinheit ergebe, dass die Achtung des Familienlebens und somit die Zusammenführung grundsätzlich dem Wohl des Kindes entspreche. Dabei sei insbesondere auch die Meinung des Kindes in einer dem Alter und Reifegrad entsprechenden Weise zu berücksichtigen. Diese Regelvermutung bestätigt der Gerichtshof dabei auch explizit im Rahmen des vorliegend entscheidungsrelevanten Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-VO (Rn. 47 f.).

Hingegen könne sich die mit dem minderjährigen Familienmitglied verwandte Person, die sich im Rahmen des entscheidungsrelevanten Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-VO in dem ersuchten Mitgliedstaat befinde, weder auf Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-VO noch auf die Rechte aus Art. 7, 24 GR-Charta berufen, sodass ihr weder aus Art. 27 Abs. 1 Dublin-III-VO noch aus Art. 47 GR-Charta ein Rechtsbehelf zustehe (Rn. 50).

Zudem stellt der EuGH klar, dass es zur Gewährleistung eines wirksamen Rechtsbehelfs unbeachtlich sei, wenn ein solcher zu einer Überschreitung der in Art. 21 Dublin-III-VO vorgesehenen Fristen führen würde. Vielmehr betont er, dass es darauf ankomme, dass das abgelehnte Aufnahmegesuch innerhalb der dafür vorgesehenen Frist gestellt werde. Der Gerichtshof verdeutlicht abermals, dass die vorgesehenen Fristen und die Intention einer zügigen Bearbeitung von Asylanträgen (Erwägungsgrund 5 Dublin-III-VO) dem Rechtsschutz von Asylsuchenden, insbesondere dem Schutz der besonderen Verfahrensgarantien für unbegleitete Minderjährige, nicht entgegenstehen könne. Zwar ergebe sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs,<sup>8</sup> dass es bei unbegleiteten Minderjährigen zu keinen unnötigen Verzögerungen des Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens kommen dürfe, was bedeute, dass diese grundsätzlich nicht in andere Mitgliedstaaten zu überstellen seien. Jedoch seien die Staaten gleichwohl dazu verpflichtet, bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates das Wohl des Kindes sicherzustellen und die diesbezüglich vorgesehenen Kriterien anzuwenden (Rn. 54).

Schließlich klärt der EuGH nebenbei die Frage, ob die sogenannte Versteinerungsklausel des Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO, wonach bei der Anwendung der Zuständigkeitskriterien von der Situation auszugehen ist, die zum Zeitpunkt der Asylantragstellung der betroffenen Person besteht, auch auf ihr Alter anzuwenden ist. Der Gerichtshof stellt ausdrücklich fest, dass der Zeitpunkt der Asylantragstellung für die Beurteilung der Minderjährigkeit einer antragstellenden Person maßgeblich ist (Rn. 25). Somit ist der Eintritt der Volljährigkeit nach Asylantragstellung rechtlich unbeachtlich.

### Auswirkungen auf künftige Entscheidungen

Der EuGH hat mit seinem Urteil unzweifelhaft klargestellt, dass ein Rechtsbehelf gegen Ablehnungen von Aufnahmegesuchen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung zu gewährleisten ist und somit eine Familienzusammenführung gerichtlich durchgesetzt werden kann. Dies bestätigt die bisherige Rechtsprechung der allermeisten deutschen Verwaltungsgerichte und ermöglicht ein gerichtliches Vorgehen gegen Ablehnungen auch in anderen Mitgliedstaaten. Insbesondere in Frankreich ist dies entscheidend, da der französische Staat aufgrund »eines zu hohen Arbeitsaufkommens« durchweg Gesuche ohne Begründung ablehnt.

Auch wenn sich die Entscheidung mit der Frage der Justiziabilität der Zusammenführung von Minderjährigen zu ihren Verwandten nach Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-VO auseinandersetzt, verdeutlicht die Argumentation des Ge-

<sup>7</sup> EuGH, Urteil vom 23.1.2019 – C661/17, M. A. u. a. gg. Großbritannien – asyl.net: M26936.

<sup>8</sup> Ebenda.

richtshofs, dass auch hinsichtlich der anderen familieneinheitsbezogenen Zuständigkeitskriterien die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung unabdingbar ist, sollen die vorgesehenen Rechte der Dublin-III-Verordnung sowie Art. 7, 24, 47 GR-Charta auch in der Praxis Bedeutung erlangen. Die systematischen Argumente hinsichtlich *ef-fet utile* und der Notwendigkeit wirksamer gerichtlicher Überprüfbarkeit aus Art. 47 GR-Charta und Art. 19 EUV sind indes derart grundlegend und weitreichend, dass an der Anwendbarkeit auf alle Zuständigkeitskriterien der Verordnung kein Zweifel bestehen kann.

Gleichwohl ist anzumerken, dass der EuGH zwar das Vorliegen eines Rechtsbehelfs für Verwandte im Sinne des Art. 2 Bst. h Dublin-III-VO ausschließt, dies jedoch explizit Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-VO betrifft und aufgrund des größeren Schutzbedarfes nicht ohne Weiteres auf Familienangehörige und Geschwister übertragen werden kann. Insbesondere Mitglieder der Kernfamilie, die der Definition von Familienangehörigen nach Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO entspricht, müssen sich auf den Schutz der Familieneinheit nach Art. 7 GR-Charta berufen können, da ihr Recht auf Familienleben ungleich stärker betroffen ist als bei Verwandten, wie etwa einem in dem Fall betroffenen Onkel. Dies führt dazu, dass bei Familienangehörigen und Geschwistern jedenfalls eine Antragsbefugnis nicht abzulehnen sein dürfte.<sup>9</sup> Daher besteht in der Praxis weiterhin Raum dafür, auch im Namen der Familienangehörigen oder Geschwister in Deutschland, zusätzlich zur minderjährigen Person, einen Rechtsbehelf am Gericht des Wohnsitzes in Deutschland einzureichen.

Schließlich ist positiv anzumerken, dass der EuGH erneut die subjektiven Rechte von Asylsuchenden im Rahmen der Dublin-III-Verordnung stärkt und verdeutlicht, dass die Rechte der Einzelperson nicht durch starre Fristen beeinträchtigt werden können.

### Zu EuGH-Urteilen vom 1.8.2022: Minderjährigkeit bei Asylantragstellung der Referenzperson maßgeblich

Von Michael Kalkmann, Redakteur des Asylmagazins

Der EuGH hat am 1. August 2022 zwei Urteile zu in Deutschland lange umstrittenen Rechtsfragen veröffentlicht.<sup>1</sup> Diese betrafen die folgenden Konstellationen:

- *Deutschland gegen SW, BL und BC* – Elternnachzug zu volljährig gewordenen Kindern: In zwei Fällen, die zu einem Verfahren verbunden wurden, ging es um den Elternnachzug zu jungen syrischen Männern, die als unbegleitete Minderjährige eingereist und als Flüchtlinge anerkannt worden waren. Ihre Eltern beantragten die Erteilung von Visa zum Familiennachzug. Die Anträge wurden mit der Begründung abgelehnt, dass die Söhne der Familien zwischenzeitlich volljährig geworden waren.
- *Deutschland gegen XC* – Nachzug eines volljährig gewordenen Kindes: Die syrische Staatsangehörige »XC« beantragte ein Visum zur Familienzusammenführung zu ihrem in Deutschland als Flüchtling anerkannten Vater. Auch ihr Antrag wurde abgelehnt, weil »XC« im Laufe des Verfahrens volljährig geworden war.

Der EuGH hat nun entschieden, dass in beiden Konstellationen die Verweigerung der Visa gegen europäisches Recht, vor allem gegen die Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (im Folgenden FamZ-RL)<sup>2</sup> verstieß.

#### Konstellation 1: Nachzug zu (ehemals) unbegleiteten Minderjährigen (SW, BL und BC)

In einem ähnlich gelagerten Fall in der Rechtssache »A und S« hatte der EuGH bereits im Jahr 2018 entschieden, dass eine Person, die zum Zeitpunkt ihrer Einreise und Asylantragstellung unter 18 Jahre alt war, aber während des Asylverfahrens die Volljährigkeit erreicht, als minderjährig im Sinne der Definition von Art. 2 Bst. f FamZ-RL anzusehen ist. Daher bestehe das Recht auf Familiennachzug nach Art. 10 Abs. 3 Bst. a FamZ-RL in dieser Konstellation fort.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> EuGH, Urteile vom 1.8.2022: Deutschland gegen SW, BL und BC, C-273/20 und C-355/20 – asyl.net: M30811 sowie Deutschland gegen XC, C-279/20 – asyl.net: M30815, beide ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 323.

<sup>2</sup> Richtlinie 2003/86/EG vom 22.9.2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, Abl. L 251/12; abrufbar bei asyl.net unter »Recht/Gesetzestexte/EU-Recht«.

<sup>3</sup> EuGH, Urteil vom 12.4.2018 – A. u. S. gegen die Niederlande, C-550/16 – asyl.net: M26143; siehe hierzu auch die Anmerkung von Heiko Habbe im Asylmagazin 5/2018, S. 149 ff.

<sup>9</sup> So auch schon in ständiger Rechtsprechung des BVerwG, siehe Beschluss vom 2.7.2019 – 1 AV 2.19 – asyl.net: M27524.

Diese Argumentation griff der EuGH in der jetzt ergangenen Entscheidung auf und betonte, dass die FamZ-RL generell das Ziel verfolge, die Familienzusammenführung zu begünstigen und insbesondere minderjährigen Personen Schutz zu gewähren. Vor diesem Hintergrund sei es nicht mit der Richtlinie – und auch nicht mit der Charta der Grundrechte der EU (GR-Charta) – vereinbar, wenn die zuständigen Behörden den Zeitpunkt, zu dem sie über den Antrag auf Familienzusammenführung entschieden, als maßgeblich für die Beurteilung des Alters der betroffenen (ehemaligen) Minderjährigen nehmen würden. Bei diesem Vorgehen hätten die Behörden nämlich keine Veranlassung, die Anträge mit der gebotenen Dringlichkeit zu prüfen. Sie könnten somit in einer Weise handeln, die das Recht auf Familienleben gefährden würde. Außerdem würden die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit verletzt, weil die Erfolgsaussichten der Anträge auf Familienzusammenführung davon abhängen, ob sie von den nationalen Behörden mehr oder weniger zügig bearbeitet werden würden. Entsprechend wären die Erfolgsaussichten nicht von Umständen abhängig, die »in der Sphäre des Antragstellers liegen« (SW, BL, BC, Rn. 44).

Obwohl diese Linie vom EuGH bereits in seiner Entscheidung vom April 2018 vorgezeichnet worden war, hatte das Auswärtige Amt (AA) auch in der Folgezeit an seiner Auffassung festgehalten, wonach der Anspruch auf Familienzusammenführung bei Erreichen der Volljährigkeit verloren gehe. Nach Meinung des AA war die Entscheidung des EuGH vom April 2018 nur auf eine besondere Konstellation anwendbar, die im niederländischen Recht gegolten habe und nicht auf Deutschland übertragbar gewesen sei.<sup>4</sup> Stattdessen bezog sich das AA weiterhin auf ältere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.<sup>5</sup> Das BVerwG hatte mit Blick auf den Nachzug von Eltern zu ihren Kindern entschieden, dass das Aufenthaltsrecht der Eltern »nicht in ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erwachsen kann« und deshalb die Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Visumsantrag entscheidend sei.

Anders als das AA vertraten demgegenüber die für Familiennachzugsverfahren zuständigen Gerichte in Berlin, dass das Urteil des EuGH auf die deutsche Rechtslage anwendbar ist. Unter anderem hatte das OVG Berlin-Brandenburg bereits im September 2018 entschieden, dass der Nachzugsanspruch der Eltern eines (ehemals) unbegleiteten Minderjährigen mit Flüchtlingsstatus durch den Eintritt von dessen Volljährigkeit nicht vereitelt werde.<sup>6</sup> Auch in den Fällen, die nun den aktuellen Entscheidungen des EuGH zugrunde lagen, hatte das VG Berlin – ausdrücklich unter Berufung auf den EuGH – die Argumentation

der deutschen Behörden zurückgewiesen und diese verpflichtet, Visa zur Familienzusammenführung zu erteilen.

Gegen diese Entscheidungen hatte die Bundesregierung Sprungrevision beim BVerwG eingelegt. Das BVerwG wandte sich daraufhin an den EuGH mit dem Hinweis, dass das deutsche Recht (insbesondere § 36 Abs. 1 AufenthG) die Erteilung von Visa zum Elternnachzug in der genannten Konstellation nicht zuließe. Es legte dem EuGH die Frage vor, ob die nationale Regelung mit der FamZ-RL vereinbar sei. Daneben fragte es nach den Kriterien, die für das Bestehen »tatsächlicher familiärer Bindungen« als Voraussetzung für einen Nachzugsanspruch im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Bst. b FamZ-RL zu erfüllen seien.

Bemerkenswert ist, dass der EuGH bereits im Vorfeld seiner Entscheidungen auf die seiner Ansicht nach fehlende Klärungsbedürftigkeit der Fragen hinwies: So hatte der Gerichtshof das BVerwG bereits im August 2020 mit Verweis auf eine weitere zwischenzeitlich ergangene Entscheidung<sup>7</sup> gefragt, ob an den Vorlagen festgehalten werde (SW, BL, BC, Rn. 26 sowie XC, Rn. 24). Das BVerwG hatte aber darauf bestanden, dass der EuGH eine Entscheidung treffen solle, weil es die Vorlagefragen durch die vorliegende Rechtsprechung des EuGH nicht für hinreichend beantwortet hielt.<sup>8</sup> Der EuGH sah dies offenbar anders, wofür im Übrigen auch spricht, dass der Gerichtshof darauf verzichtete, sogenannte Schlussanträge der EuGH-Generalanwaltschaft einzuholen.<sup>9</sup>

Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass der EuGH sich nun unter Bezugnahme auf seine bisherige Rechtsprechung eindeutig gegen die bislang vertretene Linie des AA bzw. des BVerwG positioniert hat: So weist er ausdrücklich darauf hin, dass die FamZ-RL einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der »das Aufenthaltsrecht der Eltern mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes endet« (SW, BL, BC, Rn. 52). Der Gerichtshof stellt zudem nochmals klar, dass der Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Familienzusammenführung für die Beurteilung der Minderjähereigenschaft des betreffenden Flüchtlings »nicht maßgebend« ist (SW, BL, BC, Rn. 46).

### Konstellation 2: Nachzug einer (ehemals) Minderjährigen (XC) zu ihrem als Flüchtling anerkannten Vater

In diesem Kindernachzugsfall kommt der EuGH zu dem Schluss, dass der maßgebende Zeitpunkt für die Feststellung der Minderjährigkeit des Kindes (hier: der Tochter

<sup>4</sup> Siehe asyl.net, Auswärtiges Amt hält EuGH-Urteil »A. und S.« zum Elternnachzug nicht für anwendbar, Meldung vom 12.10.2018.

<sup>5</sup> BVerwG, Urteil vom 18.4.2013 – 10 C 9.12 – asyl.net: M20813.

<sup>6</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 4.9.2018 – OVG 3 S 47.18, OVG 3 M 52.18 – asyl.net: M26617.

<sup>7</sup> EuGH, Urteil vom 16.7.2020 – C-133/19, C-136/19, C-137/19, B.M.M. u. a. gg. Belgien – asyl.net: M28868.

<sup>8</sup> Siehe auch: Hruschka, EuGH korrigiert (erneut) die deutsche Praxis. lto.de vom 4.8.2022, abrufbar unter: <https://tinyurl.com/3pbfk4u>.

<sup>9</sup> Pro Asyl: Gute Nachrichten – EuGH stärkt das Recht auf Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen, proasyl.de, Meldung vom 1.8.2022, abrufbar unter <https://tinyurl.com/2meysrv6>.

»XC«) der Zeitpunkt ist, zu dem der in Deutschland lebende Elternteil (hier: der Vater) den Asylantrag gestellt hat. Es kommt laut dem EuGH nicht darauf an, wann der Elternteil als Flüchtling anerkannt wurde und auch nicht darauf, wann der Antrag auf Familienzusammenführung gestellt wurde. Zur Begründung zieht der Gerichtshof im Wesentlichen dieselben Argumente heran wie bei seinen Ausführungen zur oben genannten ersten Fallkonstellation des Elternnachzugs. Der Gerichtshof bestätigt damit zugleich die Argumentation des VG Berlin, das der Klage von »XC« stattgegeben hatte und Deutschland verpflichtet hatte, ihr ein Visum zum Zweck der Familienzusammenführung zu erteilen.<sup>10</sup> Das VG Berlin war – auch hier unter Berufung auf die oben zitierte Entscheidung des EuGH vom April 2018 in der Rechtssache »A und S« – zu der Auffassung gelangt, dass nicht der Zeitpunkt der Beantragung des Visums für die Beurteilung der Minderjährigeneigenschaft von »XC« maßgebend sei, sondern der Zeitpunkt der Asylantragstellung des Vaters. Das VG Berlin hatte dabei auch ausdrücklich erklärt, dass es von der langjährigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts abwich. Dessen Rechtsprechung, wonach hinsichtlich des Erreichens der Volljährigkeit auf den Zeitpunkt des Nachzugsantrags abzustellen sei,<sup>11</sup> sei nach dem genannten Urteil des EuGH nicht mehr aufrechtzuerhalten.

### Drei-Monats-Frist als Voraussetzung

Der EuGH betont in der Entscheidung »XC«, dass der Antrag auf Familienzusammenführung »innerhalb einer angemessenen Frist [...], d.h. innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Anerkennung des zusammenführenden Elternteils als Flüchtling« gestellt werden muss (XC, Rn. 53). In der Entscheidung »SW, BL, BC« wird auf diese Drei-Monats-Frist nur in der Sachverhaltsdarstellung eingegangen (SW, BL, BC, Rn. 29). Der EuGH hatte sie aber in der hier zugrundeliegenden Konstellation des Elternnachzugs zum (ehemals) unbegleiteten Minderjährigen bereits in der Entscheidung »A. und S.« als maßgebliches Kriterium genannt.<sup>12</sup>

### Anforderung an »tatsächliche familiäre Bindungen«

Weiterhin befasst sich der EuGH in beiden Entscheidungen mit der Frage, welche Intensität die Eltern-Kind-Beziehung in einer solchen Konstellation aufweisen muss, um die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Familiennachzug zu erfüllen. Hier stellt der Gerichtshof zunächst fest, dass die Richtlinie in Art. 16 Abs. 1 Bst. b FamZ-RL zwar das Bestehen »tatsächlicher ehelicher oder

familiärer Bindungen« voraussetzt, hierfür aber keine Kriterien und keine Anforderungen an die Intensität der betreffenden familiären Beziehungen aufstellt (SW, BL, BC, Rn. 56). Bei seinen Ausführungen bezieht sich der EuGH daher auf allgemeine Grundsätze, die in den Erwägungsgründen der Richtlinie sowie in der GR-Charta festgelegt sind. Die bloße Verwandtschaft ersten Grades ist demnach nicht ausreichend für die Annahme »tatsächlicher familiärer Bindungen« im Sinne der FamZ-RL. Zugleich sei es für die Begründung eines Anspruchs auf Familienzusammenführung aber auch nicht erforderlich, dass die als Flüchtling anerkannte Person und ihr – gegebenenfalls mittlerweile volljähriges – Kind im selben Haushalt zusammenleben müssten. Vielmehr könne der Umstand, »dass die Betroffenen beabsichtigen, einander gelegentlich zu besuchen, sofern dies möglich ist, und in irgendeiner Weise regelmäßigen Kontakt zu pflegen« ausreichend für die Annahme sein, dass die Familienangehörigen persönliche und emotionale Beziehungen wieder aufbauen wollten. Somit könnten derartige regelmäßige Kontakte auch als Beleg für das Bestehen tatsächlicher familiärer Bindungen ausreichen (SW, BL, BC, Rn. 66).

### Ausblick

Die Entscheidungen des EuGH werden aller Voraussicht nach erhebliche Auswirkungen auf die Praxis des Familiennachzugs zu in Deutschland lebenden schutzberechtigten Personen haben:

In Fallkonstellation 1 musste die Entscheidung über den Antrag auf Elternnachzug nach bisheriger Auffassung der deutschen Behörden und des BVerwG vor Eintritt der Volljährigkeit der hier lebenden Kinder gefallen sein – mit der vom EuGH in aller Deutlichkeit beschriebenen Folgeproblematik, dass es weitgehend vom Arbeitstempo der Behörden abhing, welche Erfolgsaussichten ein solcher Antrag hatte. Nun wurde klargestellt, dass die Entscheidung »A und S« aus dem Jahr 2018 auf die deutsche Rechtspraxis anwendbar ist. Daher gilt, dass der Zeitpunkt der »Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und Stellung [des] Asylantrags in diesem Staat« dafür maßgeblich ist, ob das zusammenführende Kind als »minderjährig« im Sinne der FamZ-RL anzusehen ist (SW, BL, BS, Rn. 41). Solange eine als Flüchtling anerkannte Person also bei ihrer Asylantragstellung minderjährig war, ist dies ausreichend, um den Anspruch auf Elternnachzug zu begründen.

In der Fallkonstellation 2 galt bislang, dass die im Ausland lebenden Kinder zum Zeitpunkt des Antrags auf Familienzusammenführung minderjährig sein mussten (regelmäßig zum Zeitpunkt nach der Flüchtlingsanerkennung der hier lebenden Eltern). Auch hier ist nun der maßgebliche Zeitpunkt für die Bestimmung der Minderjährigkeit so definiert worden, dass die Dauer des Asylverfahrens keine Rolle mehr spielt. Der Anspruch auf

<sup>10</sup> VG Berlin, Urteil vom 12.3.2019 – 12 K 27.18 V – asyl.net: M27731.

<sup>11</sup> U. a. BVerwG, Urteil vom 26.8.2008 – 1 C 32/07 – asyl.net: M14389.

<sup>12</sup> EuGH, Urteil vom 12.4.2018, a. a. O. (Fn. 3), Rn. 61.

## Rechtsprechungsübersicht

Nachzug zu den Eltern bleibt bestehen, solange das nachzugswillige Kind bei Asylantragstellung der Eltern oder des Elternteils minderjährig war.

Darüber hinaus wurde durch den EuGH verdeutlicht, dass der Begriff der familiären Bindungen weit auszulegen ist. Bislang gilt in der deutschen Rechtspraxis in Fällen des Familiennachzugs ein deutlich strengerer Maßstab für die Annahme schützenswerter Eltern-Kind-Beziehungen – schon weil durch das Gesetz verlangt wird, dass ausländische Elternteile für ihre Kinder grundsätzlich personensorgeberechtigt sein müssen, damit der Anspruch auf einen Aufenthaltstitel entsteht (§§ 32 bis 34 AufenthG). Dem stellt der EuGH nun eine erweiterte Definition der »tatsächlichen familiären Bindungen« gegenüber, die sich nicht an formellen Voraussetzungen orientiert, sondern in erster Linie am Willen der Betroffenen, persönliche und emotionale Beziehungen aufzubauen. In diesem Punkt könnten die Entscheidungen des EuGH also Folgen haben, die über die hier in Rede stehenden Fallkonstellationen hinausgehen.<sup>13</sup>

Für anhängige und zukünftige Fälle sollten somit einige drängende Fragen in dem Sinne geklärt sein, dass sich die Möglichkeiten des Familiennachzugs deutlich verbessert haben. Daneben drängt sich die Frage auf, ob sich Personen auf die aktuellen Entscheidungen des EuGH berufen können, deren Anträge auf Familiennachzug in der Vergangenheit aufgrund der bisher geltenden Verwaltungspraxis gescheitert sind – oder die entsprechende Anträge gar nicht erst gestellt haben, weil diese als aussichtslos galten. Hier wird also zu diskutieren sein, ob durch die Rechtsprechung des EuGH eine neue Sach- und Rechtslage eingetreten ist, die eine rückwirkende Anwendung der Regelungen rechtfertigt bzw. eine neue Antragstellung ermöglicht.<sup>14</sup> Mit dieser Frage und weiteren Folgen der EuGH-Urteile wird sich das Asylmagazin weiter befassen, insbesondere wenn sich aus der behördlichen Praxis und der Rechtsprechung erste Erkenntnisse ergeben.

## Hinweis

Mit den Folgen der hier diskutierten EuGH-Entscheidungen befasst sich auch:

- Fachinformation des DRK-Suchdienstes vom 5.9.2022, abrufbar bei [familie.asyl.net](http://familie.asyl.net) sowie bei [drk-suchdienst.de](http://drk-suchdienst.de) unter »Wie wir helfen/Ver-einen/Familienzusammenführung für Flüchtlinge«.

<sup>13</sup> Hruschka, a. a. O. (Fn. 8).

<sup>14</sup> Zu der ähnlichen Fragestellung, ob ein EuGH-Urteil einen Grund für einen Asylfolgeantrag darstellen kann, siehe Hruschka, Asylfolgeantrag wegen neuer EuGH-Entscheidung, Asylmagazin 5/2021, S. 148 ff.

## Zur Situation von »Dublin-Rückkehrenden« und »An-erkannten« in Staaten Osteuropas

Von Justus Linz, Berlin\*

Einige EU-Staaten hatten Anfang März 2022 aufgrund der großen Anzahl ankommender Geflüchteter aus der Ukraine erklärt, keine Dublin-Überstellungen mehr zu akzeptieren.<sup>1</sup> Unter Gerichten war deshalb umstritten, ob Dublin-Bescheide angesichts dessen rechtswidrig seien. Mittlerweile scheinen alle Staaten Rückführungen wieder grundsätzlich zu akzeptieren.<sup>2</sup> In den Vordergrund rückt deshalb die Frage, ob Betroffenen – insbesondere vor dem Hintergrund der Aufnahme vieler Geflüchteter aus der Ukraine – bei einer Abschiebung in Staaten Osteuropas wegen der dortigen Aufnahmebedingungen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht, die eine Verletzung von Art. 3 EMRK/Art. 4 GR-Charta bedeuten würde.

Auch unabhängig von den Folgen des Ukraine-Kriegs stellt die folgende Übersicht den Stand der aktuellen, asylrechtlichen Rechtsprechung in Bezug auf Aufnahmebedingungen in den östlichen Staaten der EU dar.<sup>3</sup> Dabei werden sowohl Dublin-Verfahren in den Blick genommen als auch Verfahren von in diesen Staaten international Schutzberechtigten, deren Asylanträge in Deutschland als unzulässig abgelehnt werden.<sup>4</sup>

## A. Polen

## 1. Dublin-Verfahren

Gerichtsentscheidungen zu Dublin-Bescheiden mit dem Zielstaat Polen bezogen sich zuletzt vor allem auf die Frage, ob angesichts Polens Weigerung, Überstellungen zu akzeptieren, gemäß § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG die Durchführbarkeit der Überstellung feststehe. Ende Juni 2022 hat

\* Justus Linz ist Rechtsreferent und Redakteur beim Informationsverbund Asyl und Migration.

<sup>1</sup> [asyl.net](http://asyl.net), Übersicht vom 1.6.2022: Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf Dublin-Überstellungen.

<sup>2</sup> [asyl.net](http://asyl.net), Update vom 14.7.2022: Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf Dublin-Überstellungen.

<sup>3</sup> Zu Lettland, Estland und der Tschechischen Republik liegen uns keine aktuellen gerichtlichen Entscheidungen vor. Sollten Ihnen entsprechende Entscheidungen bekannt sein, freuen wir uns über Einsendungen.

<sup>4</sup> Das BAMF lehnt Asylanträge von Personen, für die nach der Dublin-III-VO ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ab und ordnet gemäß § 34a Abs. 1 AsylG deren Abschiebung in den Zielstaat an. Bei Personen, denen in einem Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt worden ist (subsidiärer Schutz oder Flüchtlingseigenschaft) lehnt das BAMF den Asylantrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig ab und droht deren Abschiebung an.

# Unsere Angebote

## Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei [menschenrechte.ariadne.de](http://menschenrechte.ariadne.de)



### [www.asyl.net](http://www.asyl.net)

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



### [familie.asyl.net](http://familie.asyl.net)

- Das Informationsportal zum Familienzugang zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.
- Nachzug von außerhalb Europas
  - »Dublin-Familienzusammenführung«
  - Laufend aktualisierte Fachinformationen



### [basiswissen.asyl.net](http://basiswissen.asyl.net)

- Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:
- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
  - Materialien in verschiedenen Sprachen



### [adressen.asyl.net](http://adressen.asyl.net)

- Adressdatenbank mit
- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
  - Weitere Adressen und Links



### [Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei [asyl.net](http://asyl.net) unter »Publikationen«



### [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von [ecoi.net](http://ecoi.net), das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.